# Der Reichsnährstand als Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts und seine rechtspolitische Bedeutung für die Zukunft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

**Oskar Luib**

Gerichtsreferendar

aus Stuttgart

**1939**

Dissertationsdruckerei Karl Bölzle, Tübingen, Marktgasse 10

Dekan: Prof. Dr. Eißer

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. von Köhler

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Schönfeld

Tag der mündlichen Prüfung: 25. 10. 38

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Inhaltsverzeichnis


Seite

I. Teil: Der Reichsnährstand als Wirtschaftskörper. . . . 5

§ 1: Die landwirtschaftlichen Organisationsbildungen bis zur nationalsozialistischen Revolution . . . . . 5
I. Das Genossenschaftswesen . . . . . 6
II. Die freien landwirtschaftspolitischen Vereinigungen 9
III. Halbstaatliche, bzw. staatliche Organisationen . . 10

§ 2: Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung. . . 11

§ 3: Das Werden des Reichsnährstandes und sein organisatorischer Aufbau in regionaler und fachlicher Hinsicht 15
I. Das Werden des Reichsnährstandes . . . . 15
II. Der organisatorische Aufbau . . . . . 19

II. Teil: Die rechtliche Gestaltung des Reichsnährstandes als Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts . . . . 24

§ 4: Die Auswirkung der neuen Rechtsgrundsätze von Führung und Gemeinschaft . . . . . 24

§ 5: Die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat 28
I. Die liberale Selbstverwaltungsidee . . . . . 28
II. Die nationalsozialistische Selbstverwaltungsidee . 31

§ 6. Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper . . . 34
I. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im allgemeinen . . . . . 34
II. Einzelne wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper 37

§ 7: Der Reichsnährstand in seiner vom Gesetz bestimmten rechtlichen Verfassung . . . . . 41
I. Die Rechtsnatur . . . . . 41
II. Führung und Vertretung . . . . . 43
III. Aufgabenkreis . . . . . 45
IV. Der Mitgliederkreis . . . . . 55

Seite

V. Staatsaufsicht . . . . . 59
VI. Die Standesaufsicht . . . . . 63
VII. Das Finanzwesen . . . . . 66
VIII. Satzung . . . . . 67

§ 8: Partei und Reichsnährstand . . . . . 67

Vermerk: Die Arbeit hat sich in ihrer als Dissertation genehmigten Fassung noch mit weiteren, hier nicht zum Abdruck gelangten Fragen befaßt.

I. Teil

# Der Reichsnährstand als Wirtschaftskörper.

## § 1.

### Die landwirtschaftlichen Organisationsbildungen bis zur nationalsozialistischen Revolution.

#### Das liberalistische Wirtschaftsprinzip.

Auf die Lehren der Naturrechtsphilosophie gründet sich die soziale Ordnung des Liberalismus. Die liberale und liberalistische Zeitepoche des europäischen Staats- und Wirtschaftsdenkens war beherrscht vom Postulat der Freiheit der Wirtschaft vom Staat. Der Liberalismus strebte im Gegensatz zum absoluten, die Wirtschaft als Finanzquelle mißbrauchenden Staat des 18. Jahrhunderts den neutralen Staat an, „dessen Verwirklichung im wirtschaftsfreien Staat und in der staatsfreien Wirtschaft erblickt wurde". [1]). Die Wirtschaft galt als Angelegenheit der Gesellschaft und galt daher als ausschließlich im Bereich des Privaten liegend, das den Staat mithin nichts anzugehen habe. Die Idee der prästabilieter Harmonie war der soziale Glaube der Zeit. Der soeben freigewordene Bürger, das Individuum, war der irrigen Meinung, daß aus dem freien Spiel der individuellen Kräfte, aus dem „laissez faire, laissez aller" das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl ohne weiteres sich ergeben werde, wenn nur einmal die bisherigen Schranken fallen würden. Das 19. Jahrhundert ist dann auch das Jahrhundert der Zerstörung der gebundenen Form geworden. Die alten Bindungen mußten vielfach zerstört werden, weil sie zu starr geworden waren. Aber das 19. Jahrhundert brachte es nicht zu einer Wirtschaftsordnung. Freiheit und Fortschritt gipfelten nicht im Willen und in der Kraft zu neuer Form. Je mehr sich nun aber der klassische Liberalismus zum Kapitalismus hinentwickelte, entstanden neue Formen des Zusammenschlusses, an sich ein Widerspruch zum „laissez faire", laissez aller", wonach doch gerade aus der schrankenlosen Befreiung des wirtschaftenden Einzelwesens zwangsläufig die Harmonie der Gesamtwirtschaft hervorgehen sollte. Trotz dieser wirtschaftspolitischen Zusammenschlüsse, z. B. zu Kartellen, Gewerkschaften usw., blieb aber

[1]) Fr. Bülow: Der deutsche Ständestaat, 1934 S. 27.

das liberale Wirtschaftsprinzip in Geltung, wonach das materielle Interesse, der Eigennutz, die allein bewegende Kraft ist. Gruppen gleichinteressierter Kreise taten sich hier eben zusammen, um ihre Interessen besser wahrnehmen zu können.

Diesem Wirtschaftsdenken sah sich die Landwirtschaft nach der Bauernbefreiung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegenüber. Die althergebrachten Fesseln herrschaftlicher Natur waren zerbrochen worden. Aber leider blieb es nicht dabei. Die Ideen der französischen Revolution und freihändlerischer Gelehrter haben den Grund und Boden aus dem Volk- und Familieneigentum vollkommen herausgerissen und ihn als erklärtes Privateigentum in Handel und Verkehr hineingestellt. Durch die zunehmende Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Kapital- und Warenmarkt und durch das Aufkommen der Marktherrschaft wurde allmählich doch der Wert des liberalen Bodenbesitzrechtes in Zweifel gestellt. Notgedrungen, wenn auch reichlich spät, versuchte die Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich den Spielregeln des Kapitalismus anzupassen. Es bildeten sich die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

## Die Zusammenschlußbewegung in der Landwirtschaft.

### I. Das Genossenschaftswesen.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts erstand das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu neuer Blüte. Die Wirtschaftskraft des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes reichte in dem verantwortungslosen Konkurrenzkampf, der in der liberalen Wirtschaft eingesetzt hatte, nicht mehr aus, um den auf ihn anstürmenden Gefahren Herr zu werden. In der Landwirtschaft begann man sich wieder darauf zu besinnen, daß die Kraft in der Vereinzelung wohl schwach ist, aber in der Zusammenfassung ungeheuer viel leisten kann. Aus der Not des Augenblicks wurde der altgermanische Gedanke der Vergenossenschaftung wieder lebendig, aber mit dem Unterschied, der hier herausgehoben werden soll, daß die alten, die Agrar- bzw. Markgenossenschaften, über Wirtschaftsgenossenschaften hinaus noch Lebensgemeinschaften waren. Die Genossenschaften haben immer Aufgaben zu erfüllen, denen die Kräfte des Einzelnen nicht gewachsen sind. In der alten Zeit hing das Gedeihen der Landwirtschaft vornehmlich vom Boden und seiner Fruchtbarkeit ab. Mit dem Aufkommen der liberalen Marktwirtschaft in der jüngeren Zeit wurde das Gedeihen vom Markt und seinen Preisen abhängig. Und tatsächlich war die Landwirtschaft allmählich in starke Abhängigkeit zu den Handelskreisen geraten. Der isoliert auf seinem Hof lebende und geschäftsun-

kundige Bauer wurde den liberalen Kampfmethoden entsprechend von seinen Vieh- und Getreidehändlern ausgenutzt. Trotz des im Jahre 1880 wegen dieser Erscheinungen erlassenen Wuchergesetzes konnte noch im Jahre 1887 ein Untersuchungsausschuß des Vereins für Sozialpolitik folgende unglaubliche Zustände aufdecken: „Je ärmer die Gegend, desto schamloser macht sich das Wuchergeschäft breit". „Das Endresultat ist meistens, wenn auch nicht immer, die absolute wirtschaftliche Abhängigkeit des Bewucherten vom Wucherer. Dem letzteren gehört in Wirklichkeit der Hof, und das Haus des armen Bauern, der Lohn seiner und seiner Angehörigen Arbeit fließt in die Taschen seines Gläubigers. Solange ein solcher Lohn noch erzielt wird, hütet sich der Wucherer wohl, die Schlingen zuzuziehen. Erst wenn die Aussaugung soweit gediehen ist, daß keine Aussicht auf Gewinn mehr vorhanden ist, dann wird der Sache ein Ende gemacht und der Bauer verläßt mit Frau und Kind als Bettler seine Heimstätte" [2]). Andere ähnliche Berichte zeigen, daß mancher Bauer wenige Jahrzehnte nach dem Freiwerden aus den Fesseln der feudalen Agrarverfassung in eine neue Gebundenheit, in die der Schuldknechtschaft gestürzt ist. Gegen diese Gefahren wehrte sich der Einzelne meist vergebens und so setzte in der Landwirtschaft selbst zu ihrem Schutze in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine starke Genossenschaftsbewegung ein, die erst heute durch die Gesamtgemeinschaft „Reichsnährstand" zu einem wirklich erfolgreichen Abschluß gekommen ist. [3]).

Drei Männer standen an der Spitze dieser Genossenschaftsbewegung: Raiffeisen, Schulze und Haas.

Der eigentliche Vater der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist Raiffeisen (1818—1888). Im Jahre 1847 begann er mit der Gründung von Wohlfahrtsvereinigungen und im Jahre 1849 rief er den Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Bauern ins Leben. Aus diesen Anfängen entwickelten sich dann etwa 20 Jahre später die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die teilweise heute noch ihre Bedeutung haben. In ihrem Aufbau erinnern die Raiffeisengenossenschaften stark an die germanischen Markgenossenschaften, denn sie umfassen auch nur einen engen Kreis von Mitgliedern, meistens nur die Bewohner eines Dorfes, die über ihre gegenseitigen Kreditverhältnisse und dergleichen Bescheid wußten. Kennzeichnend hierfür sind die örtlichen Darlehenskassenvereine, die als solche heute noch fortbestehen und die von vornherein auf die Bedürfnisse der länd-

[2]) W. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. S. 362 f.

[3]) Der Verfasser dieser Arbeit lehnt sich bezügl. dieser Darstellung eng an das Buch von Kurt Hanefeld: „Die Geschichte des Nährstandes", 1935, an.

lichen Bevölkerung, namentlich der kleinen und mittleren Grundbesitzer abgestellt sind.

Schulze (1808—1883) begann im Städtchen Delitzsch mit seinem Organisationswerk. Seine bald weitverbreitete Organisation wurde unter dem Namen „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft", oder wenn diese Wirtschaftsgebilde besonders Kreditgeschäfte betrieben, unter der Bezeichnung „Vorschußvereine" bekannt. Die Gründungen waren ihrem Zwecke nach meist Kreditvereine mit bankähnlichem Charakter, ihr Wesen und Aufbau atmete kaufmännisch-kapitalistischen Geist und verrieten ihren städtischen Ursprung. Auf Geschäftsanteile wurden Dividenden ausgegeben, während z. B. bei Raiffeisen Gewinne nicht ausgeschüttet wurden.

Haas gründete in den 70iger Jahren des 19. Jahrhunderts landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften, besonders in Hessen, die den Namen „Konsumvereine" erhielten.

Diese drei Genossenschaftsarten standen sich einander mehr oder weniger starr und unfreundlich gegenüber und deshalb gab es auch keinen, alle Genossenschaften umfassenden Genossenschaftsverband, der diese drei Richtungen in sich vereinigt hätte. Wohl kam es innerhalb der verschiedenen Genossenschaftslagern zur Bildung großer Genossenschaftsverbände. So wurden die Genossenschaften von Schultze 1864 zum „allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" zusammengefaßt.
Raiffeisen gründete 1877 als umfassende Organisation den „Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften" mit der deutschen Zentraldarlehenskasse an der Spitze. Die harte Ausschließlichkeit des Zentralverbandes verhinderte aber eine überragendere Bedeutung desselben. Haas erließ 1883 einen Aufruf zum Zusammenschluß aller Genossenschaften. Die Folge war die Bildung des „Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften". Wegen seiner Duldsamkeit ist er zum größten Genossenschaftsverband der Welt geworden. Zum Vergleich der Größe und des Umfangs seien folgende Zahlen angeführt: 1912 umfaßte der Reichsverband 23 235 Genossenschaften, der Generalverband der Raiffeisengenossenschaften nur 7 778 Genossenschaften. — Das waren wohl eindrucksvolle Zusammenschlußbewegungen, aber eine ausreichende Ordnung im Genossenschaftswesen war damit noch nicht erreicht. Denn neben diesen Genossenschaftsverbänden hatten noch andere Vereinigungen, z. B. der Reichslandbund, die deutsche Bauernschaft, eigene Genossenschaftsverbände aufgestellt. Das wirre Durch- und Nebeneinander war geblieben. Die Vereinigung aller Genossenschaftsverbände zu einem großen umfassenden Verband

blieb auch trotz staatlicher Bemühungen aus. Die staatlichen Bemühungen um Vereinheitlichung und Förderung des Genossenschaftswesens wurden auch in den Genossenschaftsgesetzen ersichtlich. Im Jahre 1867 erging für Preußen das Genossenschaftsgesetz und im Jahre 1889 für das ganze Reichsgebiet das endgültige Gesetz „betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften". Erst im Jahre 1930 schlossen sich 90% der landwirtschaftlichen Genossenschaften hauptsächlich wegen des fast völligen Zusammenbruchs der Kassen durch die Inflation zum „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Reiffeisen e. V." zusammen.

Die Genossenschaften erreichten für die Landwirtschaft nicht das, was von ihnen erwartet wurde. Sie waren eine liberale Waffe gegen die kartellmäßigen Zusammenschlüsse der Industrie und des Handels. So standen sich im Wirtschaftskampf Interessentengruppen gegenüber. Erst der Nationalsozialismus schuf hier eine Aenderung. Er vollendete das Zusammenschlußwerk der Genossenschaften und fügte sie als Glied in den Reichsnährstand ein.

## II. Die freien landwirtschaftspolitischen Vereinigungen.

Im 19. Jahrhundert wurde der Bauer politisch frei und den anderen Volksschichten gegenüber gleichberechtigt. Wie die anderen Wirtschaftszweige mußte nun auch die Landwirtschaft — das Recht dazu war ein allgemein staatsbürgerliches — ihre Interessen in freier Form gegenüber den Behörden und Regierungen zur Geltung bringen.

1. Als älteste landwirtschaftspolitische Verbände entstanden in den 60iger Jahren die schnell sich verbreitenden Bauernvereine. Ihres konfessionellen Grundcharakters wegen lehnten sie sich, da selbst „nicht politisch", an die „Zentrumspartei" an und suchten diese gemäß ihrer Forderungen zu beeinflussen.

2. In den 90iger Jahren entstand als weit schlagkräftigere landwirtschaftspolitische Interessenorganisation der „Bund der Landwirte", in welchem Gustav Ruhland, der große Volkswirt vor dem Kriege, kämpfte. „Der Bund der Landwirte' schloß sich an keine Partei an. Die Landwirtschaft hatte ihm vor dem Kriege viel zu verdanken, besonders hinsichtlich der Getreidezölle und der Siedlungspolitik. Weil er schroff und unnachgiebig seine Forderungen vertrat, bildete sich nicht nur im Handel und Industrie eine Gegenbewegung — der „Hansabund" —, sondern auch unbegreiflicherweise in den Reihen

der Landwirtschaft selbst. In Ostdeutschland bildete sich 1909 als Gegenorganisation der „Deutsche Bauernbund", der sich bald stark ausbreitete und auch in Bayern und Württemberg Fuß faßte und hier fortbestand bis 1933. Der „Bund der Landwirte" ging im Jahre 1921 im Reichslandbund, der in gewissem Sinn als seine Nachfolgeorganisation angesehen werden kann, auf. Dieser war bis zur Machtergreifung die größte wirtschaftspolitische Organisation der deutschen Landwirtschaft.

Jede dieser wirtschaftspolitischen Organisationen trat angesichts der steigenden Not in der Landwirtschaft und der geringen Berücksichtigung der Landwirtschaft bei den handelspolitischen Gesetzen allmählich immer mehr parteipolitisch hervor. Die ländlich-parlamentarischen Vertretungen hatten aber bei den letzten Reichstagswahlen vor der nationalsozialistischen Revolution, wo zwei agrarische Parteien auftraten, wenig Erfolg. Ein Zusammenschluß dieser Organisationen, die sich meist selbst feindlich gegenüberstanden, wurde ebenfalls nicht erreicht. Die im Jahre 1929 durch lockeren Zusammenschluß von Reichslandbund und Bauernvereinen mit Unterstützung des deutschen Landwirtschaftsrats gegründete „Grüne Front" war ohne Zusammenhang und trat nur wenig in Erscheinung.

### III. Halbstaatliche bzw. staatliche Organisationen.

Die Staatsbehörden zeigten sich schon früh für das bäuerliche Vereinswesen interessiert und strebten eine große, übergeordnete Zusammenfassung der Vereine an. Ohne Zweifel war auch Bedürfnis und Notwendigkeit hierzu vorhanden. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn sich früh bei den Regierungsstellen zentrale Organisationen bildeten. In Preußen bestand an der Spitze das „preußische Landesökonomiekollegium", in Württemberg die „Zentralstelle für die Landwirtschaft". Diese zentralen Organisationen waren keine privaten Gebilde mehr, sondern halbstaatliche bzw. staatliche. Sie wurden die eigentlichen sachverständigen Organe des Staates, sie erstatteten Gutachten und Berichte und konnten auch Anträge stellen, u. a. mehr. Sie hatten also, wenn auch in Organisationen und Rechtstellung verschieden, ähnliche Aufgaben wie die später zum Teil aus ihnen hervorgegangenen und besser bekannten Landwirtschafts- bzw. Bauernkammern.

Anlaß zur Bildung der Landwirtschafts- bzw. Bauernkammern gab insbesondere der Mangel, daß trotz der großen Zahl von landwirtschaftlichen Vereinen am Ende des 19. Jahrhunderts nur etwa 10% der Bauern von denselben erfaßt waren, und sodann die energische

Kampfesweise des „Bundes der Landwirte", die man damit, wahrscheinlich unter dem Druck der Handels- und Industriekreise unter allen Umständen wirkungslos machen und lähmen wollte. An die Stelle der freiwilligen Verbände traten schon gegen Ende des letzten Jahrhunderts die zwangsweise gebildeten, alle Bauern und Landwirte umfassenden Landwirtschaftskammern, die im Gegensatz zu den freiwilligen Mitgliedsbeiträgen beim „Bund der Landwirte" mit einem staatlich verliehenen Besteuerungsrecht ausgestattet wurden. Sie waren nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung aufgebaut. Ihre Aufgabe war es nun, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Gebietes zu vertreten. Die Einrichtung der Landwirtschaftskammern in Preußen beruhte auf dem preußischen Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894 (Ges. S. 126). Im Jahre 1921 wurde aus den einzelnen Landwirtschaftskammern in Preußen eine preußische Hauptlandwirtschaftskammer mit dem Sitz in Berlin gebildet. Sie hatte allgemein diese Aufgaben für das gesamte preußische Staatsgebiet zu erfüllen.

In anderen Ländern wurden ähnliche Organisationen geschaffen, so in Bayern durch Gesetz vom 20. 3. 1920 (GVBl. S. 67) die Bauernkammern, in Württemberg durch das Landwirtschaftskammergesetz vom 23. 6. 1919 (RegBl. S. 135) die Landwirtschaftskammer. Auf die Landwirtschaftskammern als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften wird im 2. Teil näher eingegangen.

Schon längst vorher (1872) war, was nicht unerwähnt bleiben soll, nach Gründung des zweiten Reiches eine auf freiwilligem Beitritt beruhende Vereinigung aller staatlich anerkannten landwirtschaftlichen Vertretungen der deutschen Länder geschaffen worden, nämlich der „Deutsche Landwirtschaftsrat". Nach § 1 seiner Satzungen hatte er den Zweck, „die landwirtschaftlichen Interessen im Gesamtumfang des Deutschen Reiches wahrzunehmen . . . und zur Abwendung von Gefahren sich mit Vorschlägen und Anträgen an den Reichskanzler zu wenden".

## § 2.

## Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung.

Die liberalistische Weltanschauung wurde von der nationalsozialistischen Weltanschauung bekämpft und schließlich niedergerungen. Seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus wird an der Abtragung der liberalistischen Gebilde und Lehrgebäude gearbeitet und die nationalsozialistische Weltanschauung „aus dem Reiche des Geistes und

der Seele in das praktische Leben der Gemeinschaft umgesetzt". [4]). Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung steht das Volk, für dessen Erhaltung und Förderung gilt es zu arbeiten und zu kämpfen. Das Volk ist die letzte und höchste Gemeinschaftsform auf der Erde. Vom Volk her (als der tragenden Substanz allen Geschehens) erhalten Staat und Wirtschaft als zwei der wichtigsten Erscheinungsformen im völkischen Leben ihren Sinn, Zweck und Wert zugeordnet. Adolf Hitler sagt darüber [5]): „Der Staat . . . ist die Organisation und Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art sowie der Erreichung des dieser von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Daseins. Die Wirtschaft ist dabei nur eines der vielen Hilfsmittel, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind. Sie ist aber niemals Ursache oder Zweck eines Staates". — In diesen Worten ist hinsichtlich der Wirtschaft ausgesprochen, daß die Wirtschaft den Lebensgesetzen des Volkes unterworfen ist und der Staat die Führung der Wirtschaft besitzt. Auch in folgenden Worten des Reichsbauernführers ist die Einordnung der Wirtschaft ausgesprochen. Darré sagt einmal sinngemäß: der Grundirrtum jeder liberalen Wirtschaftsauffassung sei die Behauptung, daß die Wirtschaft ein Ding an sich sei und Gesetze habe, welche unabhängig seien von überwirtschaftlichen Begriffen wie Volk und Vaterland. Im krassen Gegensatz dazu stelle der Nationalsozialismus den Primat des Blutes in allen Gebieten des menschlichen Lebens, also auch in der Wirtschaft auf. Die Wirtschaft sei eine Funktion des Blutes und damit des Volkes.

Die Wirtschaft hat keinen Sinn aus sich selbst, sie empfängt den Sinn aus der Idee der Dienstleistung für das Volk. Die Wirtschaft bedarf zu ihrer vollen Wirksamkeit und zur Erreichung ihres größten Nutzens für das Volk der ordnungs- und zielbewußten Führung des Staates. In grundlegenden Fragen, z. B. der Ausrichtung und des Aufbaues der Wirtschaft, bedarf es staatlicher Entscheidungen, da diese Fragen über den unmittelbaren Bereich der Wirtschaft hinaus für den Bestand des Staates und die Einheit der Nation maßgebend sind und daher starke politische Wirkungen zeitigen können. Denn nicht die Wirtschaft ist das Schicksal der Nation, wie der Jude Rathenau gesagt hat, sondern die Politik eines Volkes. Und gerade wegen des Primats der Politik im heutigen Staate ist die Wirtschaft dem Staate unterstellt. Denn das unantastbare Grundgesetz jedes Staates muß sein, daß

[4]) Stuckart: („Volk, Partei, Reich") in Zeitschrift „Deutsches Recht" vom 15. 8 35 S. 382 f.

[5]) In „Mein Kampf" (123—124 Aufl. 1934, S. 164/165).

er, als der Treuhänder des Volkes, der oberste Herrschaftsträger ist, und daß jede andere Herrschaft nur dann legitim ist, wenn sie von ihm abgeleitet ist und durch ihn überwacht wird. — Der Nationalsozialismus hebt die Entgegensetzung von Staat und Wirtschaft auf und fügt die Wirtschaft, die als Weltwirtschaft sich den Gesetzen des Volkes entzogen hatte, wieder in die Nation ein und unterstellt sie daher der Führung des Staates. Der Staat führt dabei die Wirtschaft und treibt nicht Wirtschaft, so wie der liberale Staat es in seiner Einfluß- und Machtlosigkeit gemacht hat. In der liberalen Epoche haben die in Parteien und Gruppen organisierten Wirtschaftsinteressen sich des damaligen wichtigsten Führungsmittels des Staates, des Parlaments, bemächtigt und damit den Staat zu einer Funktion der Wirtschaft gemacht. Die Wirtschaft unterlag hier nicht mehr der Beurteilung durch das völkische Recht, das Gesetz war nicht mehr das Mittel, mit dem der Staat die Wirtschaft führte; das Gesetz war jetzt umgekehrt das Mittel, mit dem die Wirtschaft durch die Beherrschung des Parlaments den Staat zu lenken suchte. Wohl versuchte der liberale Staat sich in den letzten Jahrzehnten gegen die eigenwilligen Wirtschaftsmächte durchzusetzen mittels staatlicher Monopole, durch staatliche Wirtschaftsunternehmungen und dadurch, daß er sich durch Gesellschaftsgründungen und Aktienerwerb privatkapitalistisch an der Wirtschaft beteiligte und wie ein Privater am wirtschaftlichen Konkurrenzkampf teilnahm und um seine Interessen kämpfte. Diese Art von Staat blieb auch in diesem Kampf weiter erfolglos. „Der liberaldemokratische Staat kann auch nicht die Wirtschaft führen, denn jede Anordnung ist hier ein Kompromiß der verschiedenen Interessentengruppen und gilt nur vorläufig, bis sich die Koalition der Interessenten verändert. Nur der autoritäre Staat kann aufbauende und gestaltende Wirtschaftspolitik treiben. Er vermag die Wirtschaft der staatlichen Führung unterzuordnen und seinen Führungsanspruch durch organisatorische Maßnahmen zu sichern“ [6]). Durch Verwirklichung dieses Führungsanspruchs wird nicht die Wirtschaft in eine staatliche Wirtschaft umgewandelt, auch bedeutet diese Wirtschaftsführung nicht eine Sozialisierung der Produktionsmittel oder die Aufrichtung einer Planwirtschaft, die schon in der Kriegswirtschaft in der Form des Staatssozialismus eine unrühmliche Vorgängerin gehabt hat. So wenig der Nationalsozialismus für die Kollektivwirtschaft ist, in der die „Gesellschaft“ als selbstwirtschaftender Faktor auftritt, so stark ist er auch gegen die totale Staatswirtschaft, wo unmittelbar der Staat

[6]) Huber, Der deutsche Sozialismus, a. a. O.

als Träger des wirtschaftlichen Lebens auftritt. Freilich ist ausnahmsweise in einzelnen Gebieten das Prinzip der Staatswirtschaft verwirklicht. Es sind dies aber doch nur kleinere Ausschnitte aus der Gesamtwirtschaft, wo der Staat unmittelbar durch seine Organe wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Es handelt sich hier um politische Machtstellungen, die der Staat aus dringend politischen Gründen in seinen Händen halten muß. Grundsätzlich jedoch ist Träger der Wirtschaft der Wirtschaftende selbst in eigener Verantwortung, aber unter Aufsicht und Führung des Staates.

Die Führung der Wirtschaft durch den Staat ist erforderlich hauptsächlich aus zwei Gründen: a) aus der Erkenntnis der öffentlichen Stellung der Wirtschaft, b) zur Durchsetzung des deutschen Sozialismus in der Wirtschaft.

Zu a): Wenn auch die Wirtschaft nicht einen unmittelbar staatlichen Charakter trägt, so hat sie doch existentielle Bedeutung für das Leben des Volkes und das Gedeihen der Nation. Und daß die Wirtschaft tatsächlich ein Lebensvorgang öffentlicher Art ist, hat einmal die Stellung und die Bedeutung der Wirtschaft im Kriege gezeigt, zum anderen war es ersichtlich aus der starken, vom Staat unabhängigen Macht, die die Wirtschaft vor der Machtübernahme darstellte. Die Konzerne, Trusts, Kartelle waren nur scheinbar privat, weil sie in privater Rechtsform aufgebaut waren. Der öffentliche Charakter der Wirtschaft tritt immer beim Zusammenbruch eines Wirtschaftsunternehmens zutage. Auch die Berufsverbände gewerkschaftlicher Art, die Lohnkartelle waren durch ihre kollektiven Lohnbindungen und Streiks in den öffentlichen Bereich wirkende Kräfte. Die Scheidung zwischen öffentlicher und privater Sphäre ist für den Nationalsozialismus an sich wenig praktisch, auf diesem Gebiet aber nicht einmal duldbar.

Zu b): Der deutsche Sozialismus ist eine im Kampf um die Durchsetzung des Nationalsozialismus gefundene gesinnungsmäßige Haltung der einzelnen Volksgenossen, die aus dem Wissen um die Bluts- und Schicksalsverbundenheit die geistig-seelischen Kräfte zieht. Der Sozialismus ist nicht wie der Kapitalismus nur ein zu internationaler Wirkung gelangtes Prinzip und ist nicht nur wie dieses ein Wirtschaftsprinzip. Der deutsche Sozialismus fordert auf dem Gebiete der Wirtschaft eine neue Wirtschaftsgesinnung, die in dem zum Programm gewordenen Satz: „Gemeinnutz vor Eigennutz" ihren Ausdruck findet. Ziel und Aufgabe unserer Wirtschaftsordnung ist aber Schaffung einer geordneten Bedarfsdeckungswirtschaft.

Die Parole „Gemeinnutz vor Eigennutz" ist dem liberalen Eigentumsbegriff fremd. Der deutsche Sozialismus erkennt das Privat-

eigentum an. Er fordert aber, daß im Eigentum nicht nur ein Genußobjekt, sondern auch eine Aufgabe gesehen wird. Jeder ist zur verantwortlichen Verwaltung seines Eigentums gegenüber Staat und Volk verpflichtet. Der deutsche Sozialismus verlangt nicht nur einen gesetzlichen Eigentumserwerb, sondern ebenso einen volksnützlichen Gebrauch desselben. Was in der Weimarer Verfassung in Art. 153 und 155 Buchstabe war, ist heute bereits im Bauernrecht und im Reichsnährstand sozialistische Wirklichkeit.

## § 3.

## Das Werden des Reichsnährstandes und sein organisatorischer Aufbau in regionaler und fachlicher Hinsicht.

### I. Das Werden des Reichsnährstandes.

Der Reichsnährstand ist in seinem Aufbau so umfassend und doch klar, in seiner Tiefen- und Breitenwirkung so gewaltig und in der Anwendung der nationalsozialistischen Grundsätze so folgerichtig, daß man sich unwillkürlich die Frage stellt, wie war es möglich, ein solch großes Werk in so kurzer Zeit aufzubauen. Hierzu ist ein kurzes, erklärendes Wort notwendig. Zu gleicher Zeit, als in den letzten Jahren der Systemzeit Volk und Staat und damit auch alle ihre Einzelorganisationen immer mehr zerfielen, weil sie eben von falschen Grundsätzen und Anschauungen über das Leben eines Volkes und den gesetzmäßigen Grundlagen desselben beherrscht waren, wuchs in der Partei gewissermaßen schon das neue auf gesunden Grundlagen beruhende Dritte Reich heran, das für jede Lebensäußerung des Volkes schon den entsprechenden Fachapparat von geschulten Männern und sachlichen Mitteln bereit hatte. Es gab bei der Machtübernahme kein Lebens- oder Sachgebiet des Volkes, auf dem nicht schon die Partei in der Kampfzeit den entsprechenden Stamm von geschulten Männern und den nötigen Sach- und Organisationsapparat dafür zur Verfügung gehabt hätte. Der neue, auf nationalsozialistischen Grundsätzen aufgebaute Staat wuchs bereits unter dem morschen und faulen Gebäude der Systemzeit heran. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft wurde in diesem Sinne auf Grund des entsprechenden Auftrags vom Führer an Richard Walter Darré im Frühjahr 1930 der agrarpolitische Apparat der NSDAP. geschaffen. Grundlage, Inhalt und Ziel der Arbeit des agrapolitischen Apparats bildete von Anfang an das

Agrarprogramm der NSDAP. vom 6. März 1930 [7a]), das vom Reichsbauernführer in seinen grundlegenden Werken [7b]) im einzelnen erläutert worden ist. Dem agrarpolitischen Apparat gelang durch seine Arbeit fast die gesamte weltanschauliche und organisatorische Mobilisierung des Landvolkes, er trug so zum Siege der Bewegung entscheidend bei. Nur weil im agrarpolitischen Apparat die Grundsätze eines Standes der Landwirtschaft schon erarbeitet und der entsprechende Stamm von geschulten Männern schon bereit gestellt waren, konnte das Gebäude des Reichsnährstandes so schnell aufgeführt werden. Daß dies nicht leicht war, ergibt sich einmal aus der schon oben genannten Zersplitterung der Landwirtschaft in eine Unmenge sich bekämpfender Gruppen und Parteien und aus der fast restlosen Verschuldung der Landwirtschaft.

Als die Wahl vom 5. März 1933 auf dem Lande einen beinahe 100%igen Wahlerfolg für die Bewegung brachte, nützte der agrarpolitische Apparat diese Lage blitzschnell aus. In wenigen Wochen war die Führung der einzelnen wirtschaftspolitischen und anderer landwirtschaftlichen Organisationen in der Hand des Leiters des agrarpolitischen Apparats, des Reichsbauernführers Darré. Auch wurde der Reichsbauernführer Darré ordnungsmäßig Präsident der großen landwirtschaftlichen Spitzenverbände. Der Vorgang spielte sich äußerlich in der Form der Gleichschaltung ab. Zunächst bildete sich aus den Führern der freien wirtschaftspolitischen Organisationen der Landwirtschaft die „Reichsführergemeinschaft des Deutschen Bauernstandes„. Diese wählten nun ihrerseits einstimmig Richard Walter Darré zu ihrem Führer. Wenige Zeit später wurde dann der Reichsbauernführer auch zum Präsidenten des Deutschen Landwirtschaftsrates gewählt, womit ihm also die gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft im ganzen Reich oblag. Da außerdem der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen e. V., der vorher gleichgeschalten worden war, den Reichsleiter an seine Spitze berief und auch der „deutsche Landhandelbund" sich ihm unterstellte, war die Einigung der deutschen Landwirtschaft zumindest berufspolitisch und der Vertretung nach erfolgt. Nichts kennzeichnet die dynamische, aufbauende Kraft des Nationalsozialismus mehr als die Tatsache, daß eine einheitliche Leitung und Zusammenfassung der deutschen Landwirtschaft erfolgte, ohne daß der Staat mit seinem Gesetzesapparat in Erscheinung treten mußte. Richard Walter Darré wurde am

[7a]) Gottfried Feder: „Das nationalsozialistische Programm und seine weltanschaulichen Grundlagen" 1931 a. a. O.
[7b]) Darré, siehe unter Schrifttum.

29. 5. 1933 Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und nun konnte die deutsche Landwirtschaft, die schon vorher als Stand geeint war, durch Erlaß der entsprechenden Gesetze in die Rechtsform gebracht werden.

1. Im Sommer 1933 bestanden die Länder mit ihren Zuständigkeitsbereichen noch fort. Es erging deshalb als erstes notwendiges Gesetz das Gesetz „über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft" vom 15. 7. 1933 (RGBl. I, 495). Das Gesetz sicherte dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die Neuregelung und den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft und verhinderte somit uneinheitliche Teilregelungen der einzelnen Länder. Das Gesetz ermächtigte in § 1 den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Reichsmin. f. Ern. u. Ldw.) zur Durchführung der Vorarbeiten für den Aufbau des Standes, wobei nach § 2 auf Ersuchen des Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. sowohl die öffentlich-rechtlichen und die freien wirtschaftspolitischen Berufsvereinigungen der Landwirtschaft, als auch die Genossenschaftsverbände und die Vertretungen des Landhandels zur Hilfeleistung verpflichtet wurden. Nun war der Weg zur einheitlichen gesetzlichen Regelung frei.

2. Am 13. 9. 1933 erging das für die Landwirtschaft grundlegende Gesetz „über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse" (RGBl. I S. 626)[8]. Für den Aufbau des Reichsnährstandes selbst sind unmittelbar nur die Vorschriften von § 1, Abs. 1 und § 10 des Gesetzes von Bedeutung. In § 1, Abs. 1 wird der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) eine vorläufige Regelung zu treffen und in § 10 des Gesetzes ist bestimmt, daß der Minister die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Auf Grund dieser Vorschriften sind dann auch die weiter unten aufgeführten, den Aufbau und Ausbau des Standes der deutschen Landwirtschaft regelnden gesetzlichen Bestimmungen ergangen. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 2 bis 9 des Gesetzes dienen, wie in der Ueberschrift des Gesetzes selbst hervorgehoben ist, der Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Nichts zeigt die schlechte Lage der Landwirtschaft in jener Zeit besser als die Tatsache, daß sofort gesetzliche Hilfsmaßnahmen für die Markt- und Preisregelung erlassen werden mußten. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde

[8]) Im folgenden als Reichsnährstandgesetz bezeichnet.

zugleich die Grundlage für die Marktordnung gelegt. Der Aufbau des Reichsnährstandes konnte erst dann wirksam erfolgen, als die katastrophale Lage der Landwirtschaft durch Erlaß gesetzlicher Bestimmungen sich gebessert hatte. Diese gesetzlichen Bestimmungen waren das Gesetz zur Sicherung des Bodenertrags — das Reichsnährstandsgesetz —, und das Gesetz zur Sicherung des bäuerlichen Bodens und Hofes — das Reichserbhofgesetz.

3. Der rechtliche und organisatorische Aufbau des Reichsnährstandes ist dann durch folgende auf Grund der §§ 1 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes ergangene Bestimmungen weiter fortgeführt worden: Am 19. 9. 1933 erließ der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die für den organisatorischen Aufbau des Reichsnährstandes maßgebliche Verfügung[8]). Hierin bestätigte im wesentlichen der Reichsernährungsminister die Aemter und Einrichtungen, die er als Leiter des Agrarpolitischen Apparats vor der Machtübernahme bereits geschaffen hatte oder gleich nachher schuf, als Organe des nunmehr gesetzlich verankerten Reichsnährstandes. Die Art und Zahl der Aemter und Einrichtungen sind unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben geschaffen worden, die vom Reichsnährstand zu lösen sind und vom Agrarpolitischen Apparat schon im Jahre 1932 erarbeitet worden sind. Am 8. 12. 1933 erging die erste Verordnung „über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes" (RGBl. I S. 1060)[9]). Ihre Neufassung stammt vom 26. 4. 1935 (RGBl. I S. 582). Diese VO. regelt in der Hauptsache den verfassungsrechtlichen Aufbau des Reichsnährstandes. Für den organisatorischen Aufbau des Reichsnährstandes nach seiner fachlichen und örtlichen Gliederung hin sind die Bestimmungen der §§ 10 und 11 dieser VO. von Bedeutung. In § 10 sind die Vorschriften über Führung und Vertretung und in § 11 solche über die örtliche Gliederung des Reichsnährstandes in Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften enthalten. Die zweite VO. vom 15. 1. 1934 (RGBl. I S. 32) bestimmt die Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Reichs-nährstand noch näher, als es in § 1 Abs. 2 des Reichsnährstandsgesetzes und dem § 4, Ziff. 3 der ersten VO. geschehen war. Die dritte VO. vom 16. 2. 1934 (RGBl. S. 100) regelt im einzelnen die ebenfalls schon im Reichsnährstandsgesetz § 1, Abs. 2 und § 7 und in der ersten VO. § 4 Ziff. 4 ausgesprochene Zugehörigkeit des Landhandels sowie des Be- und Verarbeitungsgewerbes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Reichsnährstand. Die 4. VO. vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170)

[8]) S. Saure, Reichsnährstandgesetz, S. 43.
[9]) Im folgenden nur als VO. bezeichnet.

brachte im wesentlichen die Unterstellung der zum Zwecke der Marktregelung gebildeten Zusammenschlüsse als körperschaftliche Mitglieder unter dem Reichsnährstand. Die Folge dieser rechtlichen Eingliederung war, daß der Reichsbauernführer ebenfalls am 4. 2. 1935 eine Anordnung in organisatorischer Hinsicht erließ, die eine Zusammenlegung der beiden bisherigen Hauptabteilungen III und IV in eine neue Hauptabteilung III — „Der Markt" — brachte.

Im Saarland ist die Gesetzgebung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes durch eine VO. vom 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 282) eingeführt worden.

## II. Der organisatorische Aufbau[10]).

Im Aufbau des Reichsnährstandes lassen sich vier Grundsätze herausarbeiten. Es sind Grundsätze, die aus dem Verwaltungsapparat der NSDAP. entwickelt sind und bei jedem Neuaufbau eines Verwaltungskörpers teils mehr, teils weniger Anwendung finden. Erster Grundsatz: Anknüpfung an bereits vorhandene Einrichtungen, insbesondere an die früheren öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Es ist ein Grundsatz der nationalsozialistischen Bewegung, daß nur das an Vorhandenem zerschlagen werden soll, was notwendig ist. Die auf dem Gebiete der Landwirtschaft vorhandenen Einrichtungen wurden aber nicht zerschlagen, sondern in den Aufbau des Reichsnährstandes miteinbezogen. Man kann sagen, daß der Aufbau des Reichsnährstandes bedingt ist durch das geschichtlich Gewordene und daß die geschaffenen Reichshauptabteilungen zu Beginn nichts anderes gewesen sind als Eingliederungsstellen für die bestandenen Einrichtungen.

Der zweite Grundsatz ist: Trennung von Führungs- und Verwaltungsaufgaben. Dieser Grundsatz wurde hauptsächlich in der Bewegung herausgearbeitet und er hat sich dort in seiner Anwendung als sehr glücklich und erfolgreich erwiesen. Der Führungsapparat und der Verwaltungsapparat haben getrennte Aufgaben zu bewältigen. Die Verwaltung dient durch ihre Arbeit mit ihren Mitteln der Führung; sie selbst ist ein Mittel der Führung. Dieser im Kampf der Bewegung zur Ausprägung gekommene Grundsatz hat seine Anwendung auch im Reichsnährstand gefunden. Hier sind Führungs-

---

[10]) Als Quellen wurden benutzt: 1. Saure, Reichsnährstandsgesetz aaO. S. 20/22. 2. Reischle/Saure, aaO. S 26/30 und S. 60/78. 3) Verfügung des Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. v. 19. 9. 1933 (abgedr. bei Saure, Reichsnährstandsgesetze, S. 43).

und Verwaltungsaufgaben getrennt, jedoch in der Hand des Kreisbauernführers, Landesbauernführers und Reichsbauernführers, je für ihr Gebiet, vereinigt.

Der dritte Grundsatz lautet: Fachliche Gliederung des Verwaltungskörpers in Hauptabteilungen bis herunter zu den Kreisbauernschaften.

Der vierte Grundsatz lautet: Gleichmäßige örtliche Gliederung in Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften.

Die Grundsätze drei und vier bringen den Gedanken zum Ausdruck, den Aufbau in jeder Hinsicht so einfach und klar wie möglich zu gestalten.

### 1. Die fachliche Gliederung.

An der Spitze des Reichsnährstandes steht der Reichsbauernführer. Er wird vom Reichskanzler ernannt. (§ 10 der ersten VO.). Sein ständiger Stellvertreter ist der Reichsobmann. Es verdient auch an dieser Stelle herausgestellt zu werden, daß der Reichsbauernführer zugleich Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. und Leiter des Agrarpolitischen Apparats der NSDAP. ist. Zur Bewältigung der Führungs- und Verwaltungsaufgaben hat der Reichsbauernführer sich in der Spitze des Reichsnährstandes zwei Aemter geschaffen, die für den Reichsnährstand von sehr großer Bedeutung sind: Das Stabsamt und das Verwaltungsamt.

a) Das Stabsamt[11a] steht unter der Leitung des vom Reichsbauernführer ernannten Stabsamtsführers. Im Stabsamt werden die zur Führung des Reichsnährstandes notwendigen Richtlinien erarbeitet und die hierbei auftauchenden Fragen der Führung bearbeitet. Das Stabsamt ist heute gegliedert in fünf Stabshauptabteilungen, die je unter einem Hauptabteilungsleiter stehen[27b]). Die fünf Stabshauptabteilungen sind:

B: Wirtschaft und Recht
C: Zwischenvölkische Bauern- und Landwirtschaftsfragen
D: Bauerntumskunde und bäuerliche Standesehre
E: Aufklärung
F: Blutsfragen des Bauerntums

Die Stabshauptabteilung A ist zunächst noch ohne Aufgabengebiet. Jede dieser Hauptabteilungen gliedert sich ihrerseits wieder in Abteilungen.

[11]) Reischle/Saure, aaO. S. 28, 61, 62.
[12]) DN. d, RN. v. 18. 12. 1937 Nr. 540 „Anordnung betr. Neugliederung des Stabsamtes".

b) Das Verwaltungsamt[11e]) untersteht einem Verwaltungsamtsführer, dem ein Hauptstabsleiter zur Seite steht. Das Verwaltungsamt wird als die behördenmäßige Reichsspitze der Reichsnährstandsselbstverwaltung bezeichnet. Das Verwaltungsamt hat die gesamten allgemeinen und besonderen Aufgaben des Reichsnährstandes zu betreuen und hat zu deren Erfüllung und Erledigung die sachlichen und und persönlichen Mittel bereit zu stellen. Wie wichtig das Verwaltungsamt ist, geht aus der weitgehenden Vertretungsbefugnis des Verwaltungsamtsführers hervor. Dieser ist zur Vertretung des Reichsnährstandes in allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten ermächtigt. Das Verwaltungsamt gliedert sich in sechs Hauptabteilungen, in die drei inneren Hauptabteilungen:

A — allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalien,
B — Finanz- und Vermögensangelegenheiten,
C — Verlags- und Zeitungswesen, Aufklärung,

und in die drei Reichshauptabteilungen, die gemäß den großen sachlichen Aufgabengebieten gebildet sind:

I. Betreuung der in der Landwirtschaft tätigen Menschen,
II. Betreuung des Hofes,
III. Betreuung des Marktes.

Die jetzige Reichshauptabteilung III „der Markt" besteht erst seit der Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. 2. 1935. Bis dahin bestanden die Reichshauptabteilungen III — das Genossenschaftswesen und IV — der Landhandel sowie das Be- und Verarbeitungsgewerbe für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Einteilung war durch den Erlaß der 4. VO. hinfällig geworden. Sämtliche Hauptabteilungen unterstehen je einem Hauptabteilungsleiter, dem wiederum, 10 Beiräte als Fachberater an die Seite gegeben sind.

Außer dem Stabs- und Verwaltungsamt hat der Reichsbauernführer zur Gesamtführung des Standes in der Spitze noch folgende das germanische Führungsprinzip voll zum Ausdruck bringende Einrichtungen geschaffen:

aa) Der Reichsbauernrat. Er ist ein besonderer Beratungskörper des Reichsbauernführers. Ihm gehören überwiegend — außer anderen verdienten Persönlichkeiten der Bewegung und des Staates — höhere, sich um das Bauerntum verdientgemachte Bauernführer an. Der Reichsbauernführer beruft die einzelnen entweder auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amtes.

bb) Der Reichsbauerntag. Dieser findet jährlich in der Reichs-

[11]) Reischle Saure, aaO. S. 28 und 62

bauernstadt Goslar statt. Hier gibt der Führer des Reichsnährstandes vor seinen Bauernführern und dem gesamten deutschen Volke den Rechenschaftsbericht über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit und es werden an dieser Stelle die Aufgaben für das kommende Jahr bekanntgegeben.

2. Die gebietliche Gliederung des Reichsnährstandes [14]). Der Reichsnährstand gliedert sich gebietsmäßig seit der Einführung des Reichsnährstandsgesetzes in Oesterreich durch das Gesetz vom 14. 5. 1938 (RGBl. I S. 523) in 21 Landesbauernschaften. Es ist dabei zu beachten, daß die Grenzen der einzelnen Landesbauernschaften sich mit den Grenzen der Gaue der NSDAP. nicht decken. Die Landesbauernschaften umfassen ein größeres Gebiet.

Die Landesbauernschaften zerfallen ihrerseits wieder in Kreisbauernschaften, diese wiederum in Ortsbauernschaften. Auch in diesen Untergliederungen decken sich die Grenzen mit den Grenzen der entsprechenden Untergliederungen der Partei nicht. Wo praktische Gründe eine Zusammenfassung mehrerer Ortsbauernschaften erfordern, werden diese zu Bezirksbauernschaften, unter einem Bezirksbauernführer stehend, zusammengefaßt.

Jede Landesbauernschaft untersteht einem Landesbauernführer. Dieser ist vom Reichsbauernführer für das Gebiet der Landesbauernschaft als Führer und Vertreter berufen. Ein Stabsamt zur Bearbeitung der Führungsaufgaben für das Gebiet der Landesbauernschaft gibt es nicht. Diese Aufgaben bearbeitet der Landesbauernführer allein. Das Verwaltungsamt ist entsprechend dem Reichsverwaltungsamt gegliedert mit dem einen allerdings sehr bedeutsamen Unterschied, daß die drei inneren Hauptabteilungen des Reichsverwaltungsamtes bei der Landesbauernschaft in einer Landes-Verwaltungs-Hauptabteilung zusammengefaßt sind. Den drei Reichshauptabteilungen I—III entsprechen bei der Landesbauernschaft die Landeshauptabteilungen I—III. Die Landeshauptabteilungen sind wie im Reich einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, dem auch ein Beirat von zehn Fachberatern an die Seite gestellt ist.

Das Verwaltungsamt der Landesbauernschaft untersteht einem Landesobmann, dem die Leiter der einzelnen Hauptabteilungen unterstellt sind. Der Landesobmann selbst ist dem Landesbauernführer untergeordnet. Er ist der Führer der Landesbauernschaft und damit der Vorgesetzte der gesamten Verwaltung der Landesbauernschaft. Ent-

[14]) Saure, Reichsnährstandsgesetze, aaO. S. 21. Reischle-Saure, aaO. S. 29/30 und S. 71/78.

sprechend den Einrichtungen für das Reichsgebiet bestehen bei der Landesbauernschaft die Einrichtungen des Landesbauernrats und des Landesbauerntags.

Für die fachliche Gliederung der Kreisbauernschaften gilt entsprechend das für die Landesbauernschaften Gesagte. Allerdings gibt es für sie keine Einrichtungen, die dem Reichsbauernrat, und dem Landesbauerntag entsprechen. Außerdem ist die fachliche Durchgliederung der einzelnen Hauptabteilungen nicht so ins einzelne durchgeführt, wie bei den Landesbauernschaften. An der Spitze der Kreisbauernschaft steht der Kreisbauernführer. Diesem ist der Kreisobmann nachgeordnet, dem seinerseits wieder die Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilungen I—III unterstehen. — Die unterste örtliche Gliederung ist die Ortsbauernschaft, die von einem Ortsbauernführer geführt wird.

Anmerkungsweise wird noch hinzugefügt, daß der vorläufige Sitz des Reichsnährstandes in Berlin ist. Als endgültiger Sitz ist Goslar, die Reichsbauernstadt, bestimmt.

II. Teil

# Die rechtliche Gestaltung des Reichsnährstandes als Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts.

## § 4.

### Die Auswirkung der neuen Rechtsgrundsätze von Führung und Gemeinschaft.

Als Folge der nationalsozialistischen Revolution hat sich die Auffassung von Sinn und Wesen des Rechts-, wie sie zur Zeit des Liberalismus und der „reinen Rechtslehre" bestand, grundlegend geändert. Früher wurde teilweise das Recht als eine von Gott über die ganze Erde gelegte, alle Völker gleichverpflichtende sittliche Macht gedacht — man kann diese Auffassung als theokratisch und universalistisch bezeichnen — oder es wurde das Recht als eine i. S. des Naturrechts aus der Vernunft zu begründende Ordnung aufgefaßt. Heute wird das Recht nach dem Grundsatze: Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht das, was ihm schadet, als Lebensfunktion des Volkes aufgefaßt. Das „Recht" wird heute also nicht mehr als etwas abstrakt Gedachtes, über den irdischen Dingen Schwebendes begriffen. Nach der nationalsozialistischen Auffassung wurzelt das Recht im Volke und ist mit der Sittlichkeit und dem Gerechtigkeitsgefühl im völkischen Sinne gleichzusetzen. Und insofern kann man mit Grund sagen, daß Recht und Sittlichkeit wieder eins geworden sind. Sie sind nur verschiedene Seiten des Einen. Stellt „Volk" den Zentralwert dar, so ergibt sich die Auffassung: was dem Volke nützt, ist sittlich gut und muß daher auch vom Recht geschützt werden, was dem Volke schadet, ist sittlich schlecht und ist daher zu bestrafen. Dem Recht als nach außen gekehrte Sittlichkeit wohnt seinem Wesen nach eine ordnende Funktion inne. Durch das Recht wird das, was als sittliches Gebot empfunden wird, von volkswegen sichtbarlich in Geboten aufgestellt. So dient das Recht der Erfüllung der dem Volksgenossen obliegenden sittlichen Gebote und damit letztlich dem Volke selbst. Mit der Schaffung der Grundlage für das Leben des Volkes ist gewissermaßen immanent das Recht gleich mit-geschaffen, mit-geschöpft worden. Es braucht nur als solches erkannt und „gesetzt" zu werden. —

Durch die nationalsozialistische Revolution ist alles einer Umwertung unterzogen worden. Das Volk lebt heute in anderen Auffassungen als früher. Unser Leben ist auf neue Grundlagen gestellt. Die Auffassung von Wesen und Ziel des Rechts ist neu, die sozialen und politischen Wirklichkeiten sind neu, der Volksbegriff ist „neu", die Art und Weise der Führung des Volkes ist neu, alt und dieselben geblieben waren aber die Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute. Mit Grund erhob sich die Frage, ob denn die alten Rechtsbegriffe und Rechtskonstruktionen, die doch aus der Zeit anderer Rechtsauffassungen und aus einer ganz anderen geistigen, politischen und sozialen Welt stammen, noch brauchbar sind, ob diese insbesondere das politische und kulturelle Geschehen der Jetztzeit und ob sie die in dieser Zeit wirkenden Gesetze voll erfassen und unverfälscht zum Ausdruck bringen können.

Durch die Volksordnung des Dritten Reichs zieht sich wie ein roter Faden das fundamentale, jeden auf das Volk fest verpflichtende Gesetz der Gemeinschaft. Nach diesem Gesetz, das sich genauer in der Wechselwirkung von Führer und Gefolgschaft ausdrückt, hat die nationalsozialistische Bewegung ihren Weg angetreten und unter diesem Gesetz hat sie die Zeit der deutschen Volksgemeinschaft heraufgeführt. In allen damaligen Untergliederungen der Bewegung und in allen angeschlossenen Verbänden (NS.-Bauernschaft, NS-Juristenbund (jetzt Rechtswahrerbund), NS-Aerztebund usw.) war dieses Gesetz das Lebensgesetz. Der heutige Aufbau, sei es nun in politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht, steht unter demselben Gesetz. Das Dritte Reich baut sich auf den natürlichen Gemeinschaften auf (Familie, Betrieb, Stand, usw.). Der Einzelne ist nur vollwertiger Volksgenosse, wenn er in einer der Ordnungen lebt und tätig ist. Das heutige Recht ist eben nicht mehr ein Recht von Einzelpersonen, das die Beziehungen und die Willenssphären von einander abgrenzt, sondern ist ein Recht von Gemeinschaften.

Der rechtliche Aufbau der Gemeinschaften bringt diese Rechtsauffassung aber noch nicht genügend zum Ausdruck. Der Aufbau ist jeweils noch unter der Benützung der aus der individualistischen und liberalistischen Zeit stammenden Rechtsbegriffe und Rechtsformen erfolgt. Der Wirklichkeit der neuen Gemeinschaften ist damit nicht genügend Rechnung getragen. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Wandlung der Rechtsformen aus Gründen der Sicherheit und aus anderen Gründen nicht so schnell erfolgen kann. Die Wissenschaft bemüht sich um die Schaffung gültiger Rechtsbegriffe und Rechtsformen. Es liegt im Rahmen dieser Arbeit, wenn kurz auf die Lage jetzigen Staats- und Verwaltungsrechtsdenkens näher eingegangen wird.

Das erscheint umsomehr gerechtfertigt, als es sich bei der Darstellung des Reichsnährstandes und seiner rechtlichen Struktur um die Darstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, diese aber nach dem bisherigen Staats- und Verwaltungsrechtsdenken sich als eine Unterform des Staates als juristische Person darstellt. Aendert sich nun die Auffassung über die rechtliche Struktur des Staates, so ändert sich hierbei notwendig auch die rechtliche Struktur der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine andere rechtliche Auffassung über Sinn und Wesen des Staates hat aber nicht nur eine entsprechende andere rechtliche Auffassung über die Körperschaft des öffentlichen Rechts als Rechtsbegriff zur Folge, sondern darüber hinaus führt sie auch zu einer anderen rechtlichen Auffassung über Sinn und Zweck der Verwaltung. Diese Erwägungen lassen es als gerechtfertigt erscheinen, auf die gegenwärtige Lage des Staats- und Verwaltungsrechts in seiner Beziehung zu Vergangenheit und Gegenwart kurz einzugehen.

Das politische, wirtschaftliche und soziale Leben ist vom Prinzip der Gemeinschaft beherrscht. Den Erscheinungsformen auf diesen Lebensgebieten gegenüber ist das Rechts- und Staatsdenken begrifflich noch weitgehend in der individualistischen Rechtsdogmatik befangen und es wird versucht, mit Begriffen aus einer anderen Welt die heutigen dynamischen Erscheinungen zu erfassen und zu erklären. Die Staats- und Rechtsidee, die diese Begriffe geformt hat, stammt aus einer Zeit, die nicht in Gemeinschaften dachte, sondern nur Einzelpersönlichkeiten zu sehen vermochte. Als Folge davon erblickte man damals die Aufgaben der positiven Rechtsordnung nicht in der Gemeinschaftsregelung, sondern in einem möglichst lückenlosen, normativen Ausbau der Rechtsstellung des Einzelwesens. Um den Staat als soziologische und politische Gegebenheit in jener Zeit rechtlich erfassen zu können, wurde er mit Hilfe des Körperschaftsbegriffs als juristische Person gedacht und dargestellt, die durch Organe handelt [15]). Jede Erörterung staatsrechtlicher Begriffe geht vom Begriff der juristischen Staatsperson aus. Da sich nun seit der nationalsozialistischen Revolution unbestreitbar die Auffassung über den Staat und sein Wesen geändert hat und das Volk anstelle des Staats in den Mittelpunkt aller Betrachtungen gerückt ist, wendet sich heute ein großer Teil der kämpfenden Wissenschaft gegen diesen Begriff der unsichtbaren Persönlichkeit des Staates [16]). Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, auf die an sich sehr bedeutsame Streitfrage des Für und Wider

[15]) Georg Jellinek, Allg. Staatslehre, 1922 S. 188.

[16]) Höhn, Der Wandel im staatsrechtlichen Denken, aaO. z. B. S. 42 f. Vgl. dazu Neesse, aaO. S. 393 f.

der juristischen Staatsperson näher einzugehen. Es soll an dieser Stelle über die Frage einer neuen Staatsrechtsdogmatik nur noch so viel gesagt sein, daß nicht ohne weiteres an die Stelle wichtiger liberaler Begriffe nationalsozialistische Begriffe, wie Gemeinschaft und Führung gesetzt werden können.

Es erscheint sodann notwendig, an einigen Punkten praktisch aufzuzeigen, wie sehr sich das Staats- und Volksdenken gegenüber früher geändert hat, um zu ermessen, in welcher Richtung sich das Staatsrechtsdenken zu entwickeln hat. (Ich sehe dabei wiederum davon ab, im Rahmen dieser Arbeit mich mit den einzelnen Thesen des einschlägigen Schrifttums auseinanderzusetzen.

Wenn wir vom Staat sprechen, so fühlen wir alle, daß der herkömmliche Begriff Staat nicht mehr das gesamte politische Geschehen umfaßt und daß der Staat im Geiste der alten Staatslehre kein letzter Wert mehr ist. Der Wandel liegt entscheidend darin, daß im nationalsozialistischen Reich das Volk zum Subjekt geworden geworden ist, während es vorher vom Staat regiert und verwaltet worden ist. Wenn früher Friedrich der Große sagen konnte, ich bin der erste Diener meines Staates, so kann Adolf Hitler heute sagen: ich bin der erste Diener meines Volkes. Die Inhalte der staatsrechtlichen Begriffe beziehen sich heute in erster Linie auf das Volk und die Volksgemeinschaft und „wo auf der Volksgemeinschaft aufgebaut wird", da „wird geführt" [18]), da gibt es keine Untertanen, sondern nur Gefolgsleute [19]).

Unser Volksbegriff von heute ist ein anderer wie früher. Heute ist auf die Art- und Blutgleichheit abgestellt (vgl. das Blutschutzgesetz und das Reichsbürgergesetz). Früher war nur auf die rechtliche Einordnung, auf die Staatsangehörigkeit und damit auf die Untertanenschaft abgestellt.

Vor allem aber kann an der Stellung des Führers in Staat und Volk der große Wandel ermessen werden. Wollten wir im Führer und Reichskanzler staatsrechtlich lediglich ein „Organ" der juristischen Staatsperson sehen, würden wir seiner wahren Stellung nicht gerecht. In der Wirklichkeit stellt er sich dar als Führer der Bewegung, als Führer des Volkes und als Leiter des Staates, in dessen Händen sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigen. Was die Aufgabe des Staates nach nationalsozialistischer Auffassung ist und welches Rangverhältnis zwischen Staat und Partei besteht, sagte

[18]) Vgl. dazu die zum Teil weitergehenden Ausführungen von Höhn, Der Wandel im staatsrechtlichen Denken S. 34

der Führer selbst[19]): „Die Partei ist in ihrem Aufbau eine Auslese der politischen Elemente unseres Volkes. Sie ist damit die Führung und tatsächlich die Gesetzgebung. Der Staat ist die Verwaltung und ihm obliegt die Exekutive". Diese veränderte Lage in der Auffassung von Staat und Volk wird in der Zukunft auch in der Rechts- und Volksordnung ihren Ausdruck finden müssen.

Der Grundsatz der Gemeinschaft bringt auch eine andere Auffassung über Wesen und Gestaltung der Verwaltung mit sich. Das unteilbare Hoheitsrecht des Staates äußert sich in der politischen Führung, zu der wir hier auch die Gesetzgebung rechnen, in der Verwaltung und in der Gerichtsbarkeit. Die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sind dazu berufen, der politischen Führung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu dienen. Die Verwaltung der NSDAP. ist nicht mehr nach dem alten Grundsatz Staat-Untertan gestaltet. Dies wird in der Zukunft auch für den Staat nicht mehr in dem Maße wie früher der Fall sein. Die Verwaltung wendet sich in erster Linie an Menschen, die artgleich, eines weltanschaulichen Glaubens und eines politischen Willens sind. Die Verwaltung darf sich im Zeichen der Gemeinschaft von Führer und Volk nicht lediglich in der Stellung einer obrigkeitlichen Gewalt sehen. Sie ist vielmehr auch Dienerin der Gemeinschaft.

Der Grundsatz der Gemeinschaft hat, in ähnlicher Weise wie besprochen, auch eine andere Auffassung über das Wesen der Selbstverwaltung und über die Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb des Staates zur Folge.

## § 5.

## Die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat.

### I. Die liberale Selbstverwaltungsidee.

Die Geschichte der Selbstverwaltungsidee stand bisher immer — und so wird es auch in der Zukunft sein — im Zeichen des Verhältnisses von Volk und Staat. Im Mittelalter war die Staatsgewalt schwach, die Macht der Stände groß. Die Folge war, daß die ständische Selbstverwaltung des Mittelalters darnach trachtete, die Staatsgewalt immer mehr zurückzudrängen. Im Zeitalter des

[19]) Rede von Adolf Hitler in Weimar am 5. 7. 1936, NS-Kurier v. 6. 7. 36.

Absolutismus war es umgekehrt. Hier war der Staat allmächtig. Das Volk war Untertan des Fürsten. Für die Selbstverwaltungsidee war hier kein Raum zur Wirkung. Das Volk, in der Hauptsache Bauer und Bürgertum, stand in Wirklichkeit außerhalb dieses Staates. Freiherr vom Stein erkannte dies und brachte, um die dadurch für das Staatsleben entstandenen Schwächen auszumerzen, die Selbstverwaltungsidee wieder zum Leben. Nach seinem Willen sollte die Selbstverwaltung ein Integrationsmittel des dritten Standes in den Staat sein. War in gewisser Hinsicht zur Zeit der Erneuerung der Selbstverwaltung durch den Freiherrn vom Stein eine freiwillige Uebereinstimmung zwischen Staat und Einzelnem vorhanden, so war später allmählich, von der Zeit der Befreiungskriege ab bis 1933, das Gebiet der Selbstverwaltung zum Kampfplatz zwischen Staat und Gesellschaft geworden. Erst der Nationalsozialismus machte die Selbstverwaltungsidee zu dem, was sie ihrem Wesen nach ist und ihrer Aufgabe nach bedeutet, zu einem Ueberwinder des Gegensatzes von Staat-Untertan, von privatem und öffentlichem Bereich.

Die Durchführung des Führergrundsatzes nach der Machtübernahme bis herab zu den kleinsten Gemeinschaften, gleich ob kommunaler oder wirtschaftlicher Art, ließ die Frage laut werden, ob damit nicht die Selbstverwaltung vernichtet und in gewissem Sinne statt ihrer alles ver-„anstaltet" werde. Diese Frage war verständlich, weil die Selbstverwaltung durch den Nationalsozialismus eine gewaltige Sinnänderung erfahren hat und die Wissenschaft, soweit sie sich auf dem Boden des liberalen Staatsrechtsdenkens befand, den Wandel der Selbstverwaltungsidee nicht erkannte, sondern die Selbstverwaltung ihrem Begriff nach auf der Entgegensetzung von Staat und Gesellschaft aufbaute [20]).

Die Auffassung über die Trennung von Staat und Gesellschaft, die endgültig erst durch den Nationalsozialismus überwunden wurde, hatte ihren ideologischen Unterbau in der individualistisch-liberalistischen Weltanschauung. Freiherr vom Stein wollte diesen Gegensatz von Staat und Bürgertum aufheben. Er sah in der Selbstverwaltung ein Mittel zur Beteiligung des Bürgertums an den Interessen des Staates. Zunächst bedeutete sie allerdings ein Werkzeug zur Erziehung der Massen des Bürgertums zum staatspolitischen Denken. Er versuchte so den gefährlichen Dualismus aufzuheben und die junge bürgerliche „Klasse" in den Staat hineinzuführen. Mit seiner Ent-

[20]) Vgl. zu Vorstehendem: Lorenz v. Stein, aaO, S. 32. Forsthoff, aaO. S. 8. Münch, aaO. S. 21.

lassung wurde die Selbstverwaltungsidee verwässert. Außerdem erfolgte die von ihm beabsichtigte Beteiligung des Bürgertums an der politischen Willensbildung des Staates nicht. Dies bedeutete für die Zukunft eine Vertiefung der Kluft zwischen Staat und Bürgertum, zwischen Staat und Gesellschaft. Die Selbstverwaltung wurde nicht, wie Gneist es bezeichnete[21]) zum Mittel der Gewinnung der Gesellschaft für den Staat; sie wurde nun zum Kampffeld des Bürgertums. Das Bürgertum, das infolge der französischen Revolution von 1789 politisch erwacht war, suchte nun zu einer politischen Machtstellung zu gelangen. Den Weg sah es in der Erreichung möglichst vieler Selbstverwaltungsstellen. Das Selbstverwaltungsprinzip wurde damit zum politischen Kampfprinzip gegen den Staat erhoben.

Mit dem Umsturz von 1918 schien nun endlich der Augenblick gekommen zu sein, in dem die Auflösung des Dualismus Staat-Gesellschaft erfolgen würde, denn nun hatte die Gesellschaft den Staat erobert. Statt dessen wurde in Wirklichkeit der Selbstverwaltungsgrundsatz noch mehr zum politischen Kampfprinzip erhoben, als es vorher der Fall war. Die gesetzliche Stütze lag im Art. 17 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung begründet, denn hier wurde mit der Vorschrift, daß die Grundsätze für die Wahlen der Volksvertretung auch für die Gemeindewahlen gelten sollten, die Demokratisierung der kommunalen Vertretungskörperschaften gefordert. Statt des Bürgertums, das früher die Selbstverwaltungsstellen anstrebte, kämpften jetzt die politischen Parteien um diese gesellschaftlichen, angeblich unpolitischen Machtpositionen. Die einen taten es, um ihre Herrschaft zu festigen, die anderen, um die Regierung bzw. das System aus diesen Machtstellungen heraus zu stürzen. Es ist so, wie von Köhler[22]) sagt: „Man hatte versucht, die Selbstverwaltungskörper zu Ablegern des Parlaments, zu Zellen des Parteigetriebes zu machen".

Daran aber, daß allgemein die Meinung so tief Wurzel fassen konnte, das Schicksal der Selbstverwaltung sei mit dem Schicksal des Bürgertums verbunden, und die Selbstverwaltung sei eine Funktion der parlamentarischen Demokratie, ist die Wissenschaft nicht ohne Schuld. Denn sie baute zum Teil auf dem Gegensatz von Staat und Gesellschaft ihre Lehre auf und half so mit, die Selbstverwaltung zum politischen Kampfprinzip zu erheben. So schreibt Lorenz von Stein: „Der dauernde Kampf des Staates gegen die Gesellschaft und umgekehrt, ist das notwendige Lebensprinzip des Volkes[23]). Carl

[21]) Gneist, aaO. S. 195.
[22]) v. Köhler, aaO. S. 114.
[23]) Lorenz v. Stein, aaO. S. 32

Schmitt konnte 1931 rückschauend schreiben: „Auch die Selbstverwaltung setzt in allen ihren Einrichtungen die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft voraus. Selbstverwaltung ist ein Teil der dem Staat und seinem Beamtentum gegenüberstehenden Gesellschaft. Auf diesen Grundvorschriften haben sich ihre Begriffe und Einrichtungen im 19. Jahrhundert entwickelt und aufgebaut“[24]).

## II. Die nationalsozialistische Selbstverwaltungsidee.

Es ist nun verständlich, weshalb man mit der Durchführung des Begriffes Staatsführung und der Verwirklichung des Führergrundsatzes die Selbstverwaltungsidee vernichtet glaubte. Die Selbstverwaltung liberaler Natur wurde allerdings beseitigt, ebenso wie die geistige Welt des 19. Jahrhunderts überwunden wurde.

Ueber das Wesen der Selbstverwaltung läßt sich mit Koellreutter sagen[25]): „Das Wesen der Selbstverwaltung kann nur im Rahmen der völkischen und staatlichen Entwicklung betrachtet werden. Deshalb trägt die Selbstverwaltung in jedem Land die besonderen Züge des betreffenden Volkes und seiner staatlichen Prägung“. Oder wie v. Köhler sagt[26]): „Die Selbstverwaltung in all ihren Formen ist heute ein Glied im nationalsozialistischen Staatsgefüge. Ihr Wesen und ihre Bedeutung können nur daraus begriffen werden“.

1. Als besondere Merkmale der deutschen Selbstverwaltungsidee, die selbst der echteste Ausfluß unseres Gemeinschaftsgrundsatzes ist, sind deshalb zu bezeichnen: die Durchführung des Führergrundsatzes, die besondere Betreuung der Ehre als Berufs- und Gemeinschaftsehre, der völkische Leistungsgrundsatz und die Mitwirkung der Partei bei der Ausübung der Selbstverwaltung.

a) Zur Selbstverwaltung gehört eine Gemeinschaft, ebenso wie der Gemeinschaft die Selbstverwaltung entspricht. In jeder konkreten Gemeinschaft ist heute der Führergrundsatz durchgeführt. Mit ihm und durch ihn kann man das Leben der Gemeinschaften in seiner Ganzheit erfassen. Als man noch die Selbstverwaltung als eine Funktion der parlamentarischen Demokratie begriff, galt als eines ihrer hervorstehendsten Kennzeichen die Entscheidung durch Wahl und Abstimmung. Man glaubte, daß nur dort, wo das Kollegialsystem durchgeführt sei, wirkliche Selbstverwaltung möglich wäre und daß zum Selbstver-

[24]) Carl Schmitt: Der Hüter der Verfassung, 1931 S. 75.
[25]) Koellreutter: Grundriß der Allg. Staatslehre, 1933, S. 245.
[26]) v. Köhler, aaO. S. 114.

waltungsgrundsatz auch die Wahl des Vorstandes oder Vorsitzenden aus der Mitte der Angehörigen des Selbstverwaltungskörpers heraus gehöre. Diese für die liberale Selbstverwaltungsidee notwendigen Merkmale sind heute nebensächlich, ja falsch. ‚Heute werden die Entscheidungen der Selbstverwaltungskörper nicht mehr durch Personenvereinigungen mittels Abstimmung getroffen, sondern von Einzelpersönlichkeiten. Es träfe den Kern nicht, wollte man hier von einem Uebergang vom kollegialen zum bürokratischen System sprechen. Führen ist mehr wie allein entscheiden dürfen.

Die Führung beruht auf der Befähigung einer Persönlichkeit, am stärksten den Gemeinschaftsgehalt zum Ausdruck zu bringen. Damit der Gemeinschaftsgehalt immer zum Ausdruck gelangt, hat die Führung Berater aus der Gefolgschaft um sich. Die Verwirklichung des Führergrundsatzes ist für die innere Geschlossenheit jeder Gemeinschaft von größter Bedeutung. Der Führergrundsatz bedeutet eine Kräftezusammenfassung und damit eine Leistungssteigerung. Seine folgerichtige Durchführung bringt es mit sich, daß der an der Spitze des Selbstverwaltungskörpers, bzw. der ihm zu Grunde liegenden Gemeinschaft stehende Führer nicht aus der Mitte dieser Gemeinschaft gewählt, sondern vom höheren Führer ernannt wird.

Dieses letztere Merkmal bedeutet keine Ver-„Anstaltung" des Selbstverwaltungskörpers. Die öffentliche Anstalt ist eine Sachgemeinschaft und jedenfalls, soweit sie nicht selbständig ist, ein fremdbestimmter Verband. Bei der Personengemeinschaft der Selbstverwaltungskörperschaft gestaltet der Führer, auch wenn er ernannt ist, aus der Mitte der Gefolgschaft heraus. Sein Wille und seine Entscheidungen sind solange und nur solange der Wille und die Entscheidungen der Gemeinschaft, als er von ihrem Vertrauen getragen wird.

b) Jede natürliche Gemeinschaft hat ihre eigene Ehre. Der Nationalsozialismus hat eine hohe Ehrauffassung. Sie bedeutet Leistung, Pflichterfüllung und Treue. „Die dem Nationalsozialismus eigene Betonung der Ehre wirkt sich für die Selbstverwaltung in entsprechenden Einrichtungen zu ihrer Wahrung aus." [27]). Die Einrichtungen bestehen in der Regel in einer besonderen Ehrengerichtsbarkeit für die Gemeinschaft.

c) Die Durchführung des Führerprinzips in der Gemeinschaft bedeutet Leistungssteigerung. Die nationalsozialistische Erziehung ist neben der Betonung der Ehre im besonderen auf Leistung ausgerichtet.

[27]) v. Köhler, aaO. S. 116.

Leistung kann aber nicht anbefohlen werden, sie entspringt innerem sittlichem Antrieb. In den Selbstverwaltungsgemeinschaften kommt dieser Antrieb besonders stark zum Ausdruck.

b) Die Gesamtführung des deutschen Volkes ist Aufgabe der nationalsozialistischen Bewegung. Die Tatsache, daß sie die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist und in ihrem Führer den Staat leitet, läßt es natürlich erscheinen, wenn die Führung der großen Selbstverwaltungskörper unter dem Einfluß und unter Mitwirkung der Partei erfolgt. Die Stände sind solche große Selbstverwaltungskörper. Es ist nun noch kein ausgesprochener, aber immerhin schon wirksamer Grundsatz, daß die Führer und Leiter der entsprechenden Fachreinrichtungen bei der Bewegung zugleich die Führer der Stände bzw. Wirtschaftsorganisationen sind. Damit ist der Einfluß der Partei gesichert.

2. Die politische Bedeutung des deutschen Selbstverwaltungsbegriffes besteht in der Ueberwindung des Gegensatzes von öffentlichem und privatem Bereich. Durch weitestgehende Verwirklichung der Selbstverwaltung wird der private Bereich in den öffentlichen „hineingeführt", u. a. dadurch, daß die Einzelnen selbst zur Erfüllung und Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben aufgerufen werden. Dadurch wirkt aber die Selbstverwaltung im höchsten Sinne politisch. Durch die Aufhebung des Gegensatzes von öffentlichem und privatem Bereich verliert aber auch die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht an Bedeutung und insofern kann man die Selbstverwaltung als den Ausdruck des Deutschen Sozialismus auf dem Gebiete des Rechts bezeichnen. Der liberale politische Begriff der Selbstverwaltung wurde darauf abgestellt, daß im Gegensatz zu der Staatsverwaltung mit besoldeten Berufsbeamten die Verwaltung der Selbstverwaltungskörper durch Ehrenbeamte erfolge. Wenn man nun die beiden Auffassungen ihrem Inhalte nach miteinander vergleicht, so erkennt man erst, wie leer und nichtssagend der politische Begriff der liberalen Selbstverwaltungsidee ist. Hebt man im Anschluß an die frühere Rechtsauffassung auf einen rein formalen juristischen Begriff der Selbstverwaltung ab, so hat dieser sich nicht oder nur wenig geändert. Wir können auch heute noch im rein formalen juristischen Sinne die Selbstverwaltung „eine selbständige Verwaltung besonderer öffentlichrechtlicher mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Verbände" nennen. „Das Wesentliche ist darnach, daß die öffentliche Verwaltung nicht vom Staat, nicht im Namen des Staates, sondern von und im

Namen einer vom Staat unterschiedenen juristischen Person, dem Selbstverwaltungskörper, geführt wird“ [28]). Mit dieser Begriffsbestimmung stimmt der rechtliche Aufbau der Selbstverwaltungskörper in den Gesetzen überein. — Für den Rechtsbegriff der Selbstverwaltung ist die Art der Bestellung der Organe und die Form der Bildung des Verwaltungswillens keineswegs ausschlaggebend. Dies muß betont werden, weil immer wieder eine verfassungsmäßige Mitwirkung des Volkes bei der Bestellung der Organe oder bei diesen oder jenen Entschlußfassungen als wesentlich angesehen wird.

## § 6.

## Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper.

### I. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im allgemeinen.

Der Selbstverwaltungsbegriff nationalsozialistischer Auffassung wurde aus zwei Gründen ausführlich entwickelt. Einmal berührt sein Begriffsinhalt die wichtigsten Probleme des Staats- und Verwaltungsrechts und zum andern hat er gleicherweise für die kommunale wie für die wirtschaftliche Selbstverwaltung seine Gültigkeit.

1. Es gibt keinen besonderen Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Nicht einmal die Zeit der materialistischen Geschichtsauffassung, wo das wirtschaftliche Denken das Parlament beherrscht hatte, hat einen besonderen Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltung hervorgebracht. Diese Zeit hatte das allerdings nicht nötig und daher auch, auf die Dauer gesehen, nicht ernstlich gewollt. Wohl wurden während des Krieges und gleich nach dem Kriege Ansätze wirtschaftlicher Selbstverwaltung sichtbar, aber ein besonderer, vom juristischen Begriff der Selbstverwaltung unterschiedener Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltung setzte sich auch in dieser Zeit nicht durch [29]). Die Wirtschaft war zu jener Zeit im Grundsatz als Privat- und Individualwirtschaft, d. h. rechtlich nach den juristischen Abarten des

[28]) v. Köhler, aaO. S. 105, 106.

[29]) Vgl. Münch, aaO. S. 49 und Glum, Die Selbstverwaltung in der Wirtschaft, 1924 S. 32/33 ff.

Vereins organisiert. Die Wirtschaft leugnete damals ihre öffentliche Stellung. Durch die nationalsozialistische Revolution wurde, wie oben gezeigt worden ist[30]), auch das Verhältnis der Wirtschaft zu Volk und Staat neu geordnet. Die Wirtschaft ist eine öffentliche Macht und für den Bestand und die Geschlossenheit des Volkes von größter Bedeutung. Die Wirtschaft ist deshalb im Dritten Reich als Gemeinwirtschaft und nicht als Privat- und Individualwirtschaft organisiert. Als Gemeinwirtschaft muß die Wirtschaft weitgehend in öffentlichrechtlichen Formen geordnet sein. Soweit dies in Frage steht, kommen als Rechtsformen dafür in Betracht die Form der rechtsfähigen öffentlichen Anstalt und die Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Würde der Staat selbst Träger der Gemeinwirtschaft sein, so müßte die Wirtschaft in der Rechtsform der selbständigen öffentlichen Anstalt organisiert werden. Die politische Führung ist aber bestrebt, auch auf dem Gebiete der Wirtschaft das Volk selbst zum Träger der Gemeinwirtschaft zu machen. Dies ist jedoch nur in den Formen der körperschaftlichen Selbstverwaltung möglich. Der Gemeinwirtschaft entspricht also als Rechtsform nur die Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihrem genossenschaftlichen Unterbau.

Die wirtschaftliche Selbstverwaltung zeigt dieselbe verfassungsmäßige Struktur wie die kommunale Selbstverwaltung. Wie in jeder Selbstverwaltung der genossenschaftliche Gedanke, man sagt vielleicht besser, der Gedanke natürlicher Gemeinsamkeit, zum Ausdruck kommt, ist auch für die wirtschaftliche Selbstverwaltung das Entscheidende, daß aus der Lebensmitte des genossenschaftlichen Seins heraus die Arbeit geleistet wird. Körperschaftliche Selbstverwaltung in der Wirtschaft bedeutet die gemeinschaftliche Regelung von überbetrieblichen Angelegenheiten durch die unmittelbar Beteiligten selbst unter der Führung und Aufsicht des Staates. Die Selbstverwaltungsträger sind die Stände und Wirtschaftverbände. Auch bei den Wirtschaftsgruppen handelt es sich um dem Staate unterstellte korporative Verbände öffentlichrechtlicher Natur. Sie haben vom Staat den ihrem Wesen entsprechenden natürlichen Wirkungskreis zur selbständigen Erledigung, wenn auch unter Führung des Staates, zugewiesen bekommen und sie üben durch die Verleihung des „Imperiums" öffentlichrechtliche Machtbefugnisse aus und haben öffentliche Pflichten zu erfüllen. Da, abgesehen von dem sofort zu nennenden, kein wesensmäßiger und daher auch kein begrifflicher Unterschied zwischen gemeindlicher

[30]) Siehe I. Teil § a

und wirtschaftlicher Selbstverwaltung besteht, ist es nur natürlich, daß man bezüglich des rechtlichen Aufbaus der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper die gemeindlichen weitgehend zum Vorbild genommen hat. Was eine Unterscheidung in gemeindliche und wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper rechtfertigt, ist die Tatsache, daß bei dem gemeindlichen Selbstverwaltungskörper das gebietliche Band, bei den wirtschaftlichen der durch die Arbeit und durch den Beruf bestimmte Lebenskreis gemeinschaftsbildend ist.

2. Im folgenden wird kurz zu dem wissenschaftlichen Streit über den Körperschaftsbegriff Stellung genommen. Oben wurde gezeigt, daß über die juristische Staatsperson verschiedene Auffassungen bestehen. Es ist erklärlich, daß über den Körperschaftsbegriff ebenfalls verschiedene Auffassungen herrschen. Höhn [31]) bekämpft nicht nur die Auffassung über die juristische Staatsperson als heute noch geltendes Rechtsprinzip, sondern auch den Begriff der Körperschaft. Höhn bezeichnet den Begriff der Körperschaft als Kampfbegriff des Liberalismus gegen die Einheit der Herrschergewalt des Staates. Er sagt weiter, die Frage des Körperschaftsbegriffes sei eine solche, „der Form, des Apparats und des Staates und habe mit dem Wesen, Inhalt und dem Volke nichts" zu tun. Der Auffassung von Höhn kann aber nicht ohne weiteres beigepflichtet werden. Es ist richtig, daß in den Jahrzehnten vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus der Körperschaftsbegriff zu einem leeren, formalen Begriff der juristischen Person zu werden drohte. „Die Entwicklung nahm ihren Ausgangspunkt von einer Scheidung der Einheit der Körperschaft von der Vielheit der Genossen. Ueber der Verbundenheit der Genossen stand hiernach eine selbständige juristische Person" [32]). Die daraus sich ergebende zweiteilige Struktur der Körperschaft, d. h. ihre Trennung in die „juristische Person des öffentlichen Rechts und die Summe ihrer Angehörigen" [33]) muß für die Zukunft zur Rettung des Körperschaftsbegriffes überwunden werden. „Es kommt darauf an, daß die wirklichen Gemeinschaften mit ihren konkreten Ordnungen in den Mittelpunkt gesetzt werden und das Recht selbst darstellen [34]). Es ist aber nicht notwendig, den Begriff der Körperschaft als solchen für die

[31]) Höhn, Jahrb. f. Kommunalwissenschaft, 1935. 2. Halbj. Bd. S. 1 ff., „Die Gemeinde als Gebietskörperschaft", vgl. hierzu auch, Dr. Hans Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, 1937 S. 32/35 (Aufsatz v. Prof. Dr. Maunz, Frbg.).

[32]) Dr. Hans Frank, Dt. Verwaltungsrecht, S. 32/33.

[33]) Münch, aaO. S. 15.

[34]) Dr. Hans Frank, Dt. Verwaltungsrecht S. 34.

Zukunft aufzugeben, denn er ist kein individualistischer Begriff. Das Verhältnis von Staat zu Volk kann nicht dem Verhältnis von Körperschaft zu Genossenschaft gleichgesetzt werden. Ein ähnliches Verhältnis wie das Staat—Untertanenverhältnis hat es in dem Verhältnis von Körperschaft zu Genossenschaft nie gegeben, d. h., obwohl auch die Körperschaft hinsichtlich ihrer Mitglieder oder Angehörigen (Genossenschaft) mit Befehlsgewalt) ausgestattet ist, hat sie als juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts nie eine so beherrschende Stellung gegenüber der Vielheit ihrer Angehörigen eingenommen, wie der Staat seinen „Untertanen" gegenüber. Der Begriff der Körperschaft ist an sich kein hohler und leerer Begriff. Er ist nicht lediglich ein Formbegriff. Der Körperschaft liegt ihrem Sinn und Wesen wie dem äußeren Wort nach eine Gemeinschaft zu Grunde. Man könnte nun daran denken, den Begriff der Körperschaft durch Gemeinschaft zu ersetzen. Demgegenüber ist aber zu beachten, daß allen echten Körperschaften Gemeinschaften zu Grunde liegen, daß aber andererseits nicht alle Gemeinschaften rechtlich in eine Form gekleidet und daher nicht alle rechtsverkehrsfähig sind. Die für den Rechtsverkehr zugelassenen Gemeinschaften werden m. E. richtig mit Körperschaften bezeichnet, sofern die übrigen Wesensmerkmale der Körperschaft des öffentlichen Rechts vorhanden sind. Denn das Wesen der Körperschaft erschöpft sich auch in der Zukunft nicht in der bloßen Rechtsfähigkeit[35]). Im Begriff der Körperschaft kommt nicht nur der Gehalt (Gemeinschaft) bildhaft zum Ausdruck, sondern auch die Form und Ordnung der Gemeinschaft. Für den Körperschaftsbegriff ist eben auch wesentlich, daß Form und Inhalt sich decken und nicht, wie nur zu oft in der liberalen Zeit, auseinanderfallen.

## II. Einzelne wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper.

Der größte aller wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper in der deutschen Geschichte ist der Reichsnährstand. Doch der Selbstverwaltungsgedanke war auf dem Gebiete der Wirtschaft auch schon früher lebendig gewesen und hatte zur Bildung verschiedener wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Im Vergleich zu diesen hebt sich die Größe und die Bedeutung des Reichsnährstandes gewaltig ab.

[35]) Vgl. über das Wesen der Körperschaft des öffentl. Rechts, v. Köhler, aaO. S. 108 ff.

1. Als wichtigster Träger wirtschaftlicher Selbstverwaltung können im Mittelalter die Zünfte betrachtet werden. Es lassen sich bei ihnen Grundsätze wirtschaftlicher und rechtlicher Natur feststellen, die heute in ähnlicher Form im Reichsnährstand verwirklicht sind. Die Zunft umfaßte Meister, Gesellen und Lehrlinge eines bestimmten Handwerkerzweiges und stellte einen in sich geschlossenen Stand dar, der in der Regelung des gewerblichen Lebens weitgehende hoheitliche Befugnisse inne hatte. Voraussetzung für die Ausübung des Handwerks war die Zugehörigkeit zur Zunft. Als eine Parallele zu unserer Marktordnung mit ihren Preisregelungen u. a. stellt sich die damalige einheitliche Ordnung über Qualität, Preis, Produktionsumfang, Absatzverhältnisse und Rohstoffbeschaffung dar. Die Zunft erscheint zu ihrer Zeit als eine Gemeinschaft, die in sich selbst alle wichtigen Standesfragen erledigte[36]). Mit der Einführung der Gewerbefreiheit haben die Zünfte, nachdem sie schon wirtschaftlich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken waren, auch rechtlich ihr Ende gefunden.

2. Im 19. Jahrhundert, das für die Entstehung von Selbstverwaltungskörperschaften an sich günstig war, wurden, soweit nicht schon früher in der gleichen oder ähnlichen Form vorhanden, zunächst die Handelskammern als Vertretungen der Kaufmannschaft ins Leben gerufen. Unmittelbares Vorbild für sie waren z. T., insbesondere am Rhein, die französischen „Chambres de commerce" gewesen. Die Aufgabe der Kammern bestand vor allem in der Mitwirkung bei der Förderung von Handel und Gewerbe. Ihr Tätigkeitsgebiet erfuhr im Laufe der Zeit gewisse Aenderungen, Erweiterungen wie Einschränkungen. Auch die Bezeichnungen änderten sich (Handelskammern, Gewerbekammern, H.- u. Gewerbekammern, Industrie- und Handelskammern). Hierauf soll nicht näher eingegangen werden.

Im Jahre 1894 (Gesetz vom 30. 6. 1894, Ges. S. S. 126) wurde zunächst in Preußen der Grund für die Errichtung von Landwirtschaftskammern gelegt, drei Jahre später durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. 7. 97 (RGBl. I. S. 663) die Grundlage für die Handwerkskammern geschaffen. Während die Handwerkskammern nach Maßgabe der Gewerbeordnung grundsätzlich in jedem Bundesstaat errichtet werden mußten und für das ganze Reich im wesentlichen gleichgestaltet wurden, blieben die Landwirtschaftskammern rein landesrechtliche Einrichtungen. Nach preußischem Vorbild wurden solche allmählich auch in anderen deutschen Ländern geschaffen, ihre rechtlichen Regelungen sind jedoch teilweise verschieden.

[36]) Münch, aaO. S. 28 ff.

Die Kammern bilden für den Neuaufbau der Wirtschaft wichtige Bausteine. Dies geht schon daraus hervor,. daß die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unter Anpassung ihrer Organisationsformen an die nationalsozialistischen Grundsätze in den organischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft eingefügt worden sind. Die Landwirtschaftskammern haben allerdings ihre Selbständigkeit beim Neuaufbau der deutschen Landwirtschaft verloren und sind im Reichsnährstand aufgegangen. Sie bildeten aber für den Neuaufbau des Reichsnährstandes wichtige Eingliederungsstellen. Da sie unmittelbare Vorgänger des Reichsnährstandes waren, der ihr Rechtsnachfolger geworden ist, soll hier ihre Rechtsstellung etwas näher betrachtet werden.

Die rechtliche Auffassung über ihren Verbandscharakter ist nicht einheitlich. Die Landwirtschaftskammern waren in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgebaut. Im Schrifttum [37]) wurden sie aber überwiegend als nicht reine Selbstverwaltungskörper bezeichnet. Anlaß zu Zweifeln über ihre Rechtsnatur gab die Doppelbedeutung, die ihnen innerhalb des Staatsorganismus zugeschrieben wurde. Einmal wurden sie als sachverständige Organe des Staates angesehen, die der Staat, um sich fachmännisch beraten zu lassen, sich geschaffen habe. Diejenigen, die die Abhängigkeit der Landwirtschaftskammern als Hilfs- oder Sachverständigenorgane als vorherrschend ansahen, bezeichneten die Landwirtschaftskammern ihrer Rechtsnatur nach als reine Hilfsorgane des Staates, d. h. als Behörden. Unrichtigerweise führten sie als Beweis für diese Ansicht das Führen des vom Staat verliehenen Dienstsiegels an. Der Reichsnährstand hat dieses Dienstsiegel auch, an seiner Rechtsnatur als Selbstverwaltungskörper sind aber keine Zweifel zu hegen. Ihre andere Bedeutung haben die Landwirtschaftskammern in ihrer Stellung als Berufsvertretungen der Landwirtschaft gegenüber dem Staate gehabt. Da sie in gewissen Grenzen auch einen eigenen Wirkungskreis hatten, ihnen ein genossenschaftlicher Charakter zu Grunde lag und ihre Stellung eine öffentliche war, wurden sie auch als Selbstverwaltungskörper bezeichnet. Aber weil sie zu einem erheblichen Teil behördliche Funktionen ausüben würden, seien sie keine reinen Selbstverwaltungskörper [38]).

3. In den Zeiten der Kriegswirtschaft wurden Ansätze zu einer besonderen körperschaftlichen wirtschaftlichen Selbstverwaltung gemacht. Der Weltkrieg brachte die Notwendigkeit, die Wirtschaft

[37]) Vgl. Glum, aaO. S. 165; Keucher, aaO. S. 30/32.
[38]) Keucher, aaO. S. 32.

unter die Ziele von Volk und Reich zu stellen. Der Aufbau der Kriegswirtschaft konnte indes nicht in körperschaftlichen Formen erfolgen, weil der Gemeinsinn und die straffe Selbstdisziplin den Wirtschaftenden fehlte. Der Aufbau geschah deshalb, durch die Notwendigkeit einer straffen Leitung und Lenkung des Absatzes und der Produktion der gesamten Wirtschaft bedingt, auf staatssozialistische Weise, rechtlich gesprochen, mehr oder weniger streng in der Anstaltsform, dabei war es die Absicht der Wirtschaftspolitik des Staates, die privaten Organisationen der Wirtschaft zur Lösung staatlicher Aufgaben heranzuziehen. Der Staat war aber immer darauf bedacht, bei dieser Heranziehung der Nächstbeteiligten zu der Durchführung der vom Staate angeordneten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen seinen Organen den bestimmenden Einfluß und die letzte Entscheidung vorzubehalten. Die rechtliche Organisationsform der Kriegswirtschaftsgebilde war dementsprechend. Neben einer Behörde, als dem bürokratischen Element, bestand als Ausdruck der Interessentenverwaltung noch eine Abteilung in der Form der G. m. b. H. oder A. G. zur Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Aufgaben und Belange. Insofern werden in diesen Gebilden Ansätze zu einer körperschaftlichen Selbstverwaltung erblickt. In der Errichtung der Reichsgetreidestelle wurde z. B. ein solcher Ansatz gesehen, da hier in der Form der Geschäftsabteilung, die neben der Verwaltungsabteilung (Behörde) bestand und als G.m.b.H. geführt wurde, eine Vertretung der Nächstbeteiligten erfolgte [39]). Die Errichtung geschah auf Grund der „Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915" vom 28. 6. 1915 (RGBl. S. 363).

Weitere Rechtsgebilde, die gewöhnlich unter dem Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper betrachtet werden, sind der Reichskohlenrat, der Reichskalirat, der Eisenwirtschaftsbund u. a., die zum Teil heute nicht mehr bestehen. Auf Grund des § 2 des Sozialisierungsgesetzes vom 23. 3. 1919 (RGBl. S. 341) sind die für die Errichtung dieser Gebilde entsprechenden Gesetze in den Jahren 1919/20 ergangen [40]). Sie hatten die Verwirklichung wirtschaftlicher Selbstverwaltung, diese allerdings in liberalem Sinne verstanden, zum Ziele. Die Staatsgewalt war zur Durchsetzung aber zu schwach. Die Schaffung dieser Rechtsgebilde war das Werk von v. Möllendorf, dem Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsamt, der sich in besonderem

[39]) Münch, aaO. S. 36/42; Glum, aaO. S. 46/51.

[40]) Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. 3. 1919 (RGBl. S. 342). Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. 4. 1919 (RGBl. S. 413). Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. 4. 1920 (RGBl. S. 435).

Maße darum bemühte, die Kriegswirtschaft mit staatssozialistischer Grundlage in eine Gemeinwirtschaft, die in körperschaftlichen Selbstverwaltungsformen organisiert sein sollte, überzuführen [41]). Die Wirtschaft organisierte sich später wieder in den Formen der Privat- und Individualwirtschaft.

4. Der größte wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper der Gegenwart ist der Reichsnährstand. Er wird im folgenden Teil der Arbeit eingehend dargestellt.

## § 7.

## Der Reichsnährstand in seiner vom Gesetz bestimmten rechtlichen Verfassung.

### I. Die Rechtsnatur.

Der Reichsnährstand ist in der Form der Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts aufgebaut (§ 1 Abs. 2 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933, RGBl. I S. 1060). Der Begriff der Körperschaft wurde oben dargestellt.

Der Reichsnährstand ist nach Gesetz i. wt. S. eine vom Staat unterschiedene juristische Person, die selbständig öffentliche Verwaltung ausübt. Er ist Bildner eigenen öffentlichen Verwaltungswillens und ist selbständiger Träger öffentlicher Verwaltung mit zur Ausübung übertragener Herrschergewalt [42]). Der Reichsnährstand hat alle Merkmale, die nach der bisherigen Rechtsauffassung für eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts kennzeichnend sind. Der Reichsnährstand hat einen öffentlichen Wirkungsbereich, wie nie zuvor ein Selbstverwaltungskörper einen gehabt hat. Dies zeigt der umfassende Mitgliederkreis und die Größe und der Umfang seiner Aufgaben. Der öffentlichrechtliche Charakter [43]) des Selbstverwaltungskörpers „Reichsnährstand" drückt sich auch in den gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsmitgliedschaft aus. Das Gesetz bestimmt, wer unter den Kreis der Mitglieder fällt. Der Umfang der öffentlichrechtlichen Befugnisse, die dem Reichsnährstand gegenüber seinen Mitgliedern zustehen, der Umstand, daß die Beitragsordnung vom Reichs-

[41]) Näheres darüber bei Glum, aaO. S. 47/60.
[42]) v. Köhler, aaO. S. 105.
[43]) Vgl. hierzu auch Reischle-Saure, aaO. S. 31 ff.

nährstand selbst festgesetzt wird und daß die Beiträge den öffentlichen Lasten gleichgestellt sind, und daß der Reichsnährstand zur Wahrung der Standesehre Standesgerichte bilden kann, sind weitere im Gesetz selbst niedergelegte Merkmale für den öffentlich-rechtlichen Charakter des Selbstverwaltungskörpers „Reichsnährstand". Auch die Staatsaufsicht, neben dem Erfordernis eines öffentlichen Wirkungsbereiches das wichtigste Merkmal für das Vorhandensein eines öffentlich-rechtlich bestimmten Selbstverwaltungskörpers im Sinne der Anhänger des bisherigen Körperschaftsbegriffes, ist ebenfalls im Gesetz verankert (§ 15 der 1. VO.).

All diese aufgeführten Merkmale sind im alten verwaltungs- und staatsrechtlichen Sinne bestimmend dafür, daß der Reichsnährstand eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auch wenn das Gesetz hierüber nichts ausdrücklich gesagt haben würde. Man wird aber betonen müssen, daß der Reichsnährstand im Vergleich zu den Selbstverwaltungskörpern der liberalen Zeit ein öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörper besonderer Art ist. Der Reichsnährstand stellt ähnlich den Gemeinden in Wirklichkeit eine natürliche Lebenseinheit dar, und zwar wenn man seinen Aufgaben- und Mitgliederkreis und seinen Wirkungsbereich besieht, von so großem Ausmaße, daß er mit keinem Selbstverwaltungskörper verglichen werden kann. Er ist wirklich in sich eine Ganzheit und eine wesensechte Gemeinschaft. Vom Volkskörper her gesehen, ist er ein Glied, für sich gesehen ein Ganzes. Daß er eine echte Gemeinschaft ist, und daß er ein Selbstverwaltungskörper besonderer Art ist, geht auch aus dem oben schon angedeuteten Umstand hervor, daß er eine eigene Ehre hat und daß er zur Wahrung dieser Ehre Standesgerichte bilden kann. Weiter ist an besonderem hervorzuheben, daß der Reichsbauernführer, der den Reichsnährstand führt und vertritt und der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw., der die Staatsaufsicht ausübt, und der Leiter des agrarpolitischen Apparats der NSDAP., der in seiner Stellung die Wünsche und Forderungen der Bewegung auf agrarpolitischem Gebiet programmatisch und kämpferisch vertritt, in Wirklichkeit ein und dieselbe Person sind. Damit ist dem Reichsnährstand eine Geschlossenheit und eine Einheitlichkeit verliehen, wie sie nur bei folgerichtiger Anwendung des Führergrundsatzes möglich ist. Es ist von geringerer Bedeutung, daß diese Personalunion gesetzlich nicht verankert ist. Kennzeichnend für die große Bedeutung des Reichsnährstandes ist es auch, daß die Beamten, die der Reichsbauernführer ernennen kann und zum Teil auch von den früheren Landwirtschafts- und Bauernkammern übernommen hat, laut der Verordnung über das Dienststrafrecht für die Beamten des Reichs-

nährstandes vom 8. 6. 1935 (RGBl. I S. 747) im wesentlichen dem Reichsbeamtengesetz unterliegen. — Die Frage, ob die Dienststellen des Reichsnährstandes Behörden im alten Verwaltungs- und staatsrechtlichen Sinne sind, hat noch keine klare Beantwortung gefunden. Im strafrechtlichen Sinne gelten sie als Behörden, im übrigen sind sie den sonstigen Behörden in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in vielen Punkten gleichgestellt, so daß praktisch an ihrem Behördencharakter nicht zu zweifeln ist [44]).

## II. Führung und Vertretung.

Der Reichsnährstand ist nach dem Führungsprinzip, dem Geltungsgrundsatz unserer Zeit, aufgebaut. Mit Ausnahme der Bewegung selbst ist in keiner anderen Gemeinschaft der Führergrundsatz so klar und mit so großem Erfolge zum Ausdruck gebracht worden, wie gerade im Reichsnährstand. Die kraftvolle Geschlossenheit, die den Reichsnährstand auszeichnet, ist allein auf den Grundsatz von Führung und Gefolgschaft zurückzuführen. Mit ihm vermag man das Leben voll zu erfassen. Gerade der Bauer ist besonders gewohnt, in einer starken Gemeinschaft zu leben. Der Führungsgrundsatz ist auch in keiner anderen Gemeinschaft auf eine härtere Probe gestellt als beim Reichsnährstand. Der Reichsnährstand kann seine Erfolge auf dem Gebiete der Erzeugungsschlacht nur erringen, wenn seine unteren Führer, im besonderen die Ortsbauernführer, den täglich an sie herantretenden Aufgaben gewachsen sind.

Der an der Spitze des Reichsnährstandes stehende Reichsbauernführer wird vom Führer ernannt und abberufen. In folgerichtiger Anwendung des Führergrundsatzes beruft und entläßt der Reichsbauernführer seinerseits wieder die Unterführer. Er beruft und entläßt die Landesbauernführer als die für den Bereich einer Landesbauernschaft verantwortlichen Führer und auf deren Vorschlag beruft und entläßt er die Kreisbauernführer. Seiner Entscheidung ist auch die Anstellung, Versetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, einschließlich der Sachbearbeiter und Hilfsarbeiter vorbehalten. Die Ortsbauernführer werden, wie auch die Kreisobmänner, vom Landesbauernführer ernannt und abberufen.

Der Führungskörper ist nur mit aus bestem deutschem Menschentum stammenden Bauernführern besetzt. Rassisch und blutmäßig wird von ihnen verlangt, daß in ihrer Ahnenreihe bis zurück zum Stich-

[44]) Vgl. hierzu RW. 1936 S. 2319 v. 12. 5. 1936 und ORegRat Dr. Emig im R.d.RMSt., Mai 1937, S. 347 und der Ziff. 6 und 7.

tag des 1. 1. 1800 kein jüdisches oder farbiges Blut enthalten ist[45]). Daß die Bauernführer politisch und weltanschaulich voll zuverlässig sein müssen, ist selbstverständlich. Beste charakterliche und wirtschaftliche Fähigkeiten sind Voraussetzung.

Zwischen dem Reichsnährstand und der NSDAP. besteht eine enge Verbundenheit. Der Einsatz der gesammelten Kraft von Bewegung und Reichsnährstand für die großen Ziele ist dadurch gesichert, daß zwischen dem Reichsnährstand und dem agrarpolitischen Apparat der NSDAP. weitgehend eine bis in die Untergliederungen hinabreichende Personalunion besteht[46]), sei es, daß die Landesbauernführer Gauamtsleiter, oder die Kreisbauernführer Kreisamtsleiter der NSDAP. sind.

Es bleibt noch besonders herauszustellen, daß das ganze Führerkorps seine Aufgaben ehrenamtlich erledigt. Die Bauernführer sind nicht hauptamtlich tätig.

2. Der Reichsnährstand ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit. Als solche ist er Träger von Rechten und Pflichten. Er kann aber als juristische Persönlichkeit nicht selbst handeln. Für ihn handeln natürliche Personen als seine Organe. Das oberste Organ des Reichsnährstandes ist der Reichsbauernführer. In § 10 Abs. 1 der 1. VO. ist bestimmt, daß er der Führer und gesetzliche Vertreter des Reichsnährstandes ist. Er ist Führer des Reichsnährstandes, soweit im Reichsnährstand eine natürliche Gemeinschaft gesehen wird. Er ist Vertreter des Reichsnährstandes, soweit im Reichsnährstand die juristische Persönlichkeit, d. h. die Rechtsform, gesehen wird.

Der Reichsbauernführer ist nach § 10 Abs. 3 ermächtigt, seine Vertretungsbefugnisse, da er selbst nicht alle Geschäfte wahrnehmen kann, auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen mit der Ermächtigung einer Weiterübertragung. Die Uebertragung der Befugnisse wird, wie es in § 10, Abs. 4 der 1. VO. heißt, nachgewiesen durch ein Zeugnis des Reichsbauernführers, das mit dem Abdruck des Reichssiegels versehen ist. Durch dieses Erfordernis eines Zeugnisses sind die Vertretungsverhältnisse immer klar geordnet und fest bestimmt. — Im Rahmen dieser Arbeit werden im folgenden nur die wichtigsten Fälle einer Uebertragung von Vertretungsbefugnissen aufgeführt.

Der Reichsbauernführer hat zu seinem ständigen Vertreter den Reichsobmann bestellt. Der Reichsobmann kann alle Befugnisse, die

[45]) VO. zur Ergänzung der 1. VO. über den vorl. Aufbau des Reichsnährstandes v. 28. 9. 35, RGBl. I S. 1219.
[46]) Siehe oben S. 82.

dem Reichsbauernführer zustehen, ausüben. Wenn der Reichsobmann verhindert ist, nehmen an seiner Stelle der Stabsamtsführer und der Verwaltungsamtsführer die Befugnisse als Stellvertreter des Reichsbauernführers wahr. Die Befugnisse sind hierbei wie folgt aufgeteilt:

Der Stabsamtsführer ist der Stellvertreter für alle die Führungsaufgaben betreffenden Angelegenheiten. Er tritt in der Regel nach außen nicht auf.

Der Verwaltungsamtsführer ist in allen die laufende Verwaltung des Reichsnährstandes betreffenden Angelegenheiten vertretungsberechtigt. Vom Reichsbauernführer sind den Landesbauernführern die Vertretungsbefugnisse für alle in den Geschäftsbereich ihrer Landesbauernschaft fallenden Angelegenheiten übertragen. Der ständige Vertreter des Landesbauernführers ist der Landesobmann. Soweit der Landesobmann die Verwaltungsangelegenheiten für den Bereich seiner Landesbauernschaft wahrnimmt, ist er dazu vom Reichsbauernführer unmittelbar ermächtigt. Auch für die Landesbauernführer und Landesobmänner gilt die Vorschrift des § 10 Abs. 3 der 1. VO., wonach sie die Vertretungsbefugnisse für einzelne Angelegenheiten oder für räumlich kleinere Gebiete auf nachgeordnete Dienststellen, z. B. auf Hauptabteilungsleiter oder Kreisbauernführer, weiterübertragen können. Von dieser Weiterübertragungsbefugnis ist rege Gebrauch gemacht worden.

Besonders zu betonen bleibt noch, daß „Grundstücke oder Teile von solchen nur mit vorheriger Zustimmung des Leiters der Finanz- und Vermögensabteilung veräußert werden" dürfen [47]).

## III. Aufgabenkreis.

Die Größe und Fülle der Aufgaben, die der Reichsnährstand wahrzunehmen hat, geben ein anschauliches Bild für die Breiten- und Tiefenwirkung, die er für das ganze Volksleben hat. Der weitgespannte Aufgabenkreis zeigt die kaum abschätzbare Bedeutung des Reichsnährstandes für die Ordnung unseres gesamten Wirtschaftslebens und für die praktische Verwirklichung des Gedankens von Blut und Boden, d. h. der blutsmäßigen und rassischen Stärkung und Erneuerung unseres Volkstums.

[47]) Laut § 67 Abs. II der Haushaltsordnung des Reichsnährstandes vom 13. März 1935 (nur für innerdienstlichen Gebrauch). Anders allerdings Reischle-Saure, aaO. S. 35, wo gesagt ist, „der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Reichsobmannes".

Auf Grund der Fassung des Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen lassen sich die Aufgaben des Reichsnährstandes in eigene und übertragene Aufgaben unterscheiden. Der eigene Aufgabenkreis, der die wesenseigenen Standesaufgaben nationalsozialistischer Prägung umfaßt, wird im wesentlichen durch den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 2 und 3 der 1. VO. gebildet. In § 2 der 1. VO. kommt die hohe Auffassung vom Wesen und den Pflichten des Standes zum Ausdruck, indem es heißt:
„Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen.
Er hat insbesondere die Aufgaben,

das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel, sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern,

die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln,

zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen,

die Behörden bei allen, den Reichsnährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen zu unterstützen".

§ 3 handelt von der besonderen Standesehre. Hier heißt es: „Der Reichsnährstand hat die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen".

Der übertragene Wirkungskreis wird bestimmt durch die besonderen Aufgaben, die der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. dem Reichsnährstand überträgt (vgl. insbesondere § 2 Abs. 2 der 1. VO.). Der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. hat von dieser Möglichkeit auf dem Gebiete der Marktordnung in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Andere wichtige, durch Gesetz übertragene Aufgaben sind die Mitwirkung bei der Durchführung des Reichserbhofgesetzes und bei der bäuerlichen Siedlung.

Zu der Unterscheidung des Aufgabenkreises des Reichsnährstandes in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis ist zu bemerken, daß diese Unterscheidung bei einer bloßen Umreißung der Aufgaben gemacht werden kann, daß sie aber naturgemäß für die Darstellung der wichtigen Einzelaufgaben des Reichsnährstandes nicht genügend ist. Ob diese begriffliche Unterscheidung für die Zukunft, wenn die neue schon mehrmals angedeutete Rechtsentwicklung rechtstechnisch mehr in

Erscheinung tritt, noch von großer Bedeutung sein wird, lassen wir dahingestellt. Sind die großen Gemeinschaftskörper einmal gebildet und alle in Funktion getreten, so wird die nationalsozialistische Selbstverwaltung immer größere Gebiete in ihren Bereich ziehen. Das geht dann andererseits der Staatsverwaltung ab. Die Folge davon wird sein, daß der eigene Aufgabenkreis sich vergrößert, der übertragene sich verringert und damit auch die praktische Unterscheidung immer mehr an Bedeutung verliert.

Der fachliche Aufbau des Reichsnährstandes ist durch Art und Zahl der Aufgaben entscheidend bestimmt worden. Die Darstellung der Einzelaufgaben, die erst die weitreichende Wirkung des Reichsnährstandes erkennen läßt, erfolgt deshalb an Hand der schon früher aufgeführten Hauptabteilungen. Eine durchweg bis zu den Unterabteilungen hinabreichende Einzelaufzählung der Aufgaben unterbleibt, da sie für die Gesamtwürdigung nicht notwendig erscheint. Wie schon betont wurde, gibt es entsprechend der fachlichen Gliederung des Reichsnährstandes in drei Reichshauptabteilungen mit den entsprechenden Untergliederungen drei Hauptaufgabengebiete: „Der Mensch", „Der Hof", „Der Markt". Jedes dieser Hauptaufgabengebiete ist gleich wichtig.

## 1. Die Aufgaben der Reichshauptabteilung I (der Mensch)[48]).

Die Aufgaben dieser Reichshauptabteilung sind, unter zwei großen Gesichtspunkten dargestellt, die Verwirklichung des Grundsatzes von Blut und Boden durch Erziehung, Schulung und Neubildung des deutschen Bauerntums und die Neuordnung des deutschen Bodens i. S. des Reichserbhofgesetzes. Der auf Grund der Verfügung des Reichsbauernführers vom 19. 9. 1933 über den organisatorischen Aufbau des Reichsnährstandes[49]) vorgenommene Aufbau hat sich für die Reichshauptabteilung I geändert. Der nunmehrige Neuaufbau der Reichshauptabteilung I geht zurück auf die Anordnung des Reichsbauernführers vom 12. 12. 1937 „betr. den Aufbau und die Aufgaben der Reichs-, Landes- und Kreishauptabteilung I"[50]). Die Ar-

[48]) Ueber die Aufgaben im einzelnen, siehe Reischle-Saure S. 110 ff. Die Ausführungen sind zum Teil, wie die Arbeit erkennen läßt, jedoch überholt.

[49]) S. S. 17.

[50]) Abgedr. in den „Dienstnachrichten des Reichsnährstandes" vom 18. 12. 37, S. 472 ff.

heit der Reichshauptabteilung I wird nunmehr in acht Abteilungen und den entsprechenden Unterabteilungen der Reichsnährstandsgliederungen geleistet. Die Abteilungen mit ihren wichtigen Aufgabengebieten sind:

Abt. I A: Hege des Blutes und der Sippe,
„ I B: Betriebsgemeinschaft,
„ I C: Die Landfrau,
„ I D: Landjugend,
„ I E: Schulung,
„ I F: Neubildung deutschen Bauerntums,
„ I G: Recht,
„ I H: Berufsständische Leibeserziehung.

Im folgenden wird auf die Aufgabengebiete der einzelnen Abteilungen noch näher eingegangen.

a) Die Abteilung I A hat die große Aufgabe, das bäuerliche Lebensgefühl zu stärken. Durch die Sippenpflege und Sippenforschung soll dem Bauern die Geschlechterverbundenheit wieder bewußt werden. Die Familien- und Hofgeschichte wird dieses Bewußtsein fördern helfen. Die Altbauernehrung und Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter, die die Aufgaben der Unterabteilung I A 2 sind, wird das bäuerliche Selbstbewußtsein heben und den Bauern auf seine Arbeit wieder stolz machen. Aus der Bauerngeschichte soll der Bauer die geschichtsbildende Kraft des Bauerntums kennen lernen.

b) Eine sehr wichtige Aufgabe hat die Abteilung I B zu leisten. Von der Abteilung I B werden alle in der Landwirtschaft tätigen, sich in mehr oder weniger unselbständiger Lebensstellung befindlichen Menschen betreut. Die Abteilung I B hat, kurz ausgedrückt, zu ihrem Teil das Landarbeiterproblem zu lösen. Nach der marxistischen Klassenkampfideologie mußte der Landarbeiter, in dem ein Proletarierbewußtsein hochgezüchtet wurde, im Bauern und Landwirt seinen Feind und Ausbeuter sehen. Heute gilt es zwischen Bauer und Landarbeiter eine Hofgemeinschaft und Betriebsgemeinschaft zu bilden. In der Abteilung I B wird diese Arbeit der Standeserziehung und Gemeinschaftserziehung geleistet. Darüber hinaus hat die Abt. I B in sozialpolitischer Hinsicht den Landarbeiter zu betreuen. Von ihr werden die Fragen des Arbeitseinsatzes, der Landarbeiterwohnung, des Arbeitsrechts, der Sozialbetreuung und des Versicherungsschutzes behandelt. Seit dem zwischen dem Reichsleiter der DAF. und dem Reichsbauernführer am 6. 10. 35 geschlossenen „Bückeberger Abkommen" hat der Reichs-

nährstand diese Fragen in gewissem Sinne als Selbstverwaltungsaufgaben abgetreten erhalten [51]).

c) In der Abteilung I C werden die Standesaufgaben der Landfrau bearbeitet. Die Landfrau hat im besonderen bäuerliches Brauchtum und bäuerliche Sitte zu pflegen.

d) Die Aufgaben der Landjugend nimmt die Abt. I D wahr. Diese Abteilung leistet die Arbeiten der Berufsförderung des Reichsberufswettkampfes, der zusätzlichen Berufsschulung und der Feier- und Freizeitgestaltung. Die Aufgaben der ständischen Erziehung der Landjugend werden von dieser Abteilung in Zusammenarbeit mit der HJ. geleistet.

e) Der Führer hat schon oft erklärt, daß der Nationalsozialismus eine Frage der Erziehung sei. In der Frage der Erziehung aber leistet die Schulung wichtige Arbeit. Die Aufgaben der Schulung im Rahmen des Reichsnährstandes nimmt die Abt. I E wahr. Die Schulung in den bäuerlichen Schulungsstätten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der NSDAP. Die Schulung steht unter der Idee von Blut und Boden und ist im wesentlichen berufsständische Schulung. Nur zusätzlich wird in Weltanschauung geschult, denn politische und weltanschauliche Schulung ist alleinige Aufgabe der Bewegung.

f) Eine staats- und agrarpolitisch sehr wichtige Aufgabe führt auch die Abtl. I F — Siedlung — durch. Im weiteren Sinne heißt die Aufgabe „Neubildung deutschen Bauerntums". Wie wichtig und vordringlich die Reichsregierung diese Aufgabe angesehen hat und noch ansieht, ergibt sich aus der Tatsache, daß als erstes agrarpolitisches Gesetz des Dritten Reiches am 14. 7. 1933 das Gesetz „über die Neubildung deutschen Bauerntums" (RGBl. I S. 517) erging. Damit hat das Reich die einheitliche Durchführung dieser Aufgabe in seine Hand genommen (s. a. § 1 d. Ges.). Die bestimmungsgemäße Aufgabe des land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens besteht darin, Lebens- und Wirkungsstätte bodenverwurzelter Sippen zu sein. Es muß als eine Hauptaufgabe angesehen werden, den über den erbhofgebundenen Grund und Boden hinaus vorhandenen Landbesitz nach und nach i. S. der Erbhofgesetzgebung umzugestalten und erbgesunden, im bäuerlichen Wesen fest verwurzelten Siedlern einen Sippenhof zu schaffen. Der Reichsnährstand, in Sonderheit die Abtl. I F, hat nun die Aufgabe übertragen erhalten, den Menschen als eigentlichen Träger der Siedlung auf die Aufgaben des Neusiedlers vorzubereiten und bereit zu stellen. Es geht hierbei um die Sicherung der biologischen Zukunft unseres Volkes durch Verbreiterung seiner bäuer-

[51]) Siehe Abschnitt: Partei und Reichsnährstand, s. S. 67 f.

lichen Grundlage auf dem Wege der Neubildung deutschen Bauerntums.

g) Eines der für den deutschen Rechtswahrer interessantesten und fundreichsten Gebiete des Reichsnährstandes ist das Sachgebiet: „Recht", Abtl. I G. Denn hier wird in elementarer und zweckdienlicher Weise versucht, Leben und Recht auf dem Gebiete des Reichsnährstandes wieder in unmittelbare verständnisvolle Verbindung zu bringen und die neue Standes- und Bodenordnung sinnvoll zu verwirklichen. Im folgenden werden ihrer Wichtigkeit wegen die Unterabteilungen mit ihren Aufgabengebieten genannt.

aa) Die Unterabteilung G I steht unter dem Begriff „Rechtswartung". Hierher gehören die Aufgaben der Rechtsgestaltung, der Rechtserziehung des Landvolkes, der agrarpolitischen Schulung der Rechtswahrer in Partei, Staat und Land und die Aufgaben der Rechtsberatung des Landvolkes und der Dienststellen des Reichsnährstandes.

bb) Die Unterabteilung G 2 hat die wichtige Aufgabe der Standesordnung. Hier werden die Arbeiten geleistet, die sich aus der Rechtsstellung des Landvolkes innerhalb des Standes einerseits, und aus ihrer Rechtsstellung innerhalb der übrigen wirtschaftsorganisatorischen Ordnung und der allgemeinen Volksordnung andererseits ergeben.

cc) Die Unterabteilung G 3 hat die Aufgaben zu bearbeiten, die sich aus der Verwirklichung des Reichserbhofgesetzes ergeben. Im wesentlichen sind es die im Reichserbhofgesetz vorgeschriebene Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes, die Ausübung der bäuerlichen Standesaufsicht und Erbhofübersicht.

dd) Die Unterabteilung G 4 hat die Ordnung des nicht erbhofgebundenen Bodens zur Aufgabe. Durch das Reichserbhofgesetz, dessen Sinn und Zweck die Erhaltung der Lebens- und Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes ist, wird nur etwa ein Drittel des deutschen Bodens erfaßt. Zwei Drittel des deutschen Bodens waren bisher der Bodenspekulation preisgegeben und unterstanden bisher nicht der strengen Verpflichtung einer ordnungsgemäßen, den Zielen des Vierjahresplanes dienenden Bewirtschaftung.

Durch die Grundstückverkehrsbekanntmachung[52]) wurde jeder Bodenspekulation ein Ende gemacht. Künftig bedarf grundsätzlich jeder

[52]) Vom 26. 1. 37 (RGBl. I S. 35). — Sie geht auf die „Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken" des Bundesrats v. 15. 3. 1918 (RGBl. S. 123) zurück. Diese wurde erlassen, um schädliche Grundstücksverschiebungen zugunsten v. Grundstücksspekulanten und Kriegsgewinnlern zu verhindern. Die erhoffte Wirkung wurde nur zum Teil erreicht.

Besitzwechsel an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken von einer gewissen Größe (für Württemberg 1 ha) aufwärts der staatlichen Genehmigung. Außerdem geben die VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung [53]) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung [54]) dem Reichsnährstand die gesetzliche Möglichkeit, die Standesaufsicht in wirtschaftlicher Hinsicht auch auf diejenigen auszudehnen, die den landwirtschaftlichen Boden nicht ordnungsgemäß bewirtschaften. Wenn die Art und Weise der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Grundstücks durch die Nutzungsberechtigten anhaltend und in erheblichem Maße nicht den zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung zu stellenden Anforderungen entspricht, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Kreisbauernführers die Nutzungsberechtigten zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung auffordern, gegebenenfalls durch Ordnungsstrafen dazu anhalten. Möglicherweise kommen noch schärfere Maßnahmen zur Anwendung.

### 2. Die Aufgaben der Reichshauptabteilung II (der Hof).

Diese Reichshauptabteilung hat die große Aufgabe, das Möglichste daran zu setzen, die Ernährung unseres Volkes aus unserem deutschen Boden sicherzustellen. Sie hat die Maßnahmen vorzubereiten, die die Erzeugungsschlacht, zu der der Reichsbauernführer auf dem Reichsbauerntag zu Goslar im November 1934 aufgerufen hat, zu einem vollen Erfolg führen. Die Erzeugungsschlacht stellt große Anforderungen an das betriebswirtschaftliche Können des Menschen, wie an den Boden selbst. Als wichtigste Aufgabengebiete heben sich heraus: die fachliche und betriebliche Förderung der einzelnen Zweige der Landwirtschaft, der Landeskultur, die Betreuung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens, die landwirtschaftlichen Fachschulen, die Wirtschaftsberatung u. a. Das zusammenfassende Ziel dieser einzelnen Aufgabengebiete ist, eine Ertragssteigerung des landwirtschaftlichen Betriebs zu erreichen.

Diese heute der Reichshauptabteilung II gestellten Aufgaben einer Betriebsförderung und Ertragssteigerung des deutschen Bodens waren früher den öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen gestellt, ohne daß sie aber von ihnen hätten je gelöst werden können.

---

[53]) Vom 23. 3. 37 (RGBl. I S. 421).
[54]) Vom 22. 4. 37 (RGBl. I S. 529).

3. Die Aufgaben der Reichshauptabteilung III (der Markt), insbesondere der Marktordnung.

Das dritte, ganz große, in seinen Auswirkungen über den Reichsnährstand weit hinausgreifende Aufgabengebiet stellt „der Markt" dar. Die Schaffung der nationalsozialistischen Marktordnung und das Funktionieren derselben in der Praxis ist von revolutionärer Auswirkung sowohl für das Gebiet der Wirtschaft, wie für das Gebiet des Rechts. Es ist daher angezeigt, im besonderen auf die Marktordnung einzugehen.

Die Reichshauptabteilung III (der Markt) wurde in ihrem jetzigen Aufbau durch die Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. 2. 1935 (RN. Bl. 70) über die Zusammenlegung der bisherigen Hauptabteilungen III und IV geschaffen. Die frühere Reichshauptabteilung III hatte das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, die frühere Reichshauptabteilung IV die Angelegenheiten des Landhandels und des die landwirtschaftlichen Erzeugnisse be- und verarbeitenden Gewerbes bearbeitet. Diese Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. 2. 1935 wird erst voll verständlich durch die ebenfalls vom 4. 2. 1935 stammende 4. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes (RGBl. I S. 170). Diese 4. VO. regelt nämlich die Einbeziehung der auf Grund des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes zur Durchführung der Marktordnung geschaffenen Einrichtungen in den Reichsnährstand (§ 1 der 4. VO.).

Um die Marktordnung in ihrem Aufbau und in ihrer Arbeit zu verstehen ist es notwendig, vorher auf ihr Werden und auf die hinsichtlich der Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte zur Anwendung gekommenen Organisationsgrundsätze etwas näher einzugehen.

Zur Zeit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus waren die landwirtschaftlichen Märkte vollständig zerrüttet. Das deutsche Bauerntum stand wirtschaftlich vor dem Ruin. Um das Bauerntum zunächst von der Markt- und Preisseite her zu unterstützen, wurde versucht, die landwirtschaftlichen Märkte möglichst bald in Ordnung zu bringen. Zu diesem Zwecke erhielt der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. die Ermächtigungen in § 2 und § 3 des Reichsnährstandsgesetzes ausgesprochen. Je nach den Marktbedürfnissen wurden nun die einzelnen landwirtschaftlichen Produktenmärkte durch Bildung von Zusammenschlüssen gleichstufiger Wirtschaftskreise oder durch Bildung von Marktverbänden, in denen alle am Wirtschaftskreislauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beteiligte Gruppen, also Erzeuger, Be- und Verarbeiter erfaßt sind, zu ordnen versucht. Bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die ohne weitere Be- und Ver-

arbeitung dem Verbrauch zugeführt werden können, genügte es, die Märkte durch Beauftragte des Reichsnährstandes zu ordnen und zu lenken. Nachdem nun nach und nach eine Ordnung der Märkte durch Markt- und Preisregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfolgt war, konnte der Notwendigkeit Rechnung getragen und die im Rohbau fertige Marktordnung einer einheitlichen verantwortlichen Führung unterstellt werden. Dies geschah durch die 4. VO. zum Reichsnährstandsgesetz und durch die im selben Zeitpunkt ergangene Anordnung des Reichsbauernführers über den Neuaufbau der Reichshauptabteilung III — der Markt.

Die grundlegende Marktorganisation ist der Marktverband. Er ist im wahrsten Sinne eine sozialistische Einrichtung, denn hier geht es nicht um Gruppeninteressen, sondern um — was auch im Interesse des Verbrauchers ist — die volkswirtschaftlich richtigste Gestaltung der Marktverhältnisse. Die größte Marktorganisation ist jedoch die Hauptvereinigung, die die gleichartigen Wirtschaftsverbände des Reichsgebiets zusammenfaßt. Der Wirtschaftsverband ist keine Marktorganisation über das ganze Reich. Sein Gebiet lehnt sich in der Regel an das Gebiet der Landesbauernschaft an. Die Hauptvereinigungen sind Gliederungen der Reichshauptabteilung III, die Wirtschaftsverbände Gliederungen der Hauptvereinigungen. Reischle-Saure[55]) nennen die Wirtschaftsverbände „Gebietskörperschaften". Ob die Wirtschaftsverbände aber in Wirklichkeit die Wesensmerkmale einer Gebietskörperschaft haben, ist sehr zu bezweifeln. Denn die herrschende Lehre sah bisher die besondere Eigenart der Gebietskörperschaften darin, „daß sie innerhalb eines abgegrenzten Teils des Staatsgebietes die öffentlichen Aufgaben ohne grundsätzliche Beschränkung verwalten und daß jede Person, die sich in diesem Gebiet aufhält, von ihrer Herrschaftsgewalt erfaßt wird"[56]). Die Wirtschaftsverbände sind aber grundsätzlich hinsichtlich ihrer (öffentlichen) Aufgaben weder unbegrenzt, noch erfassen sie grundsätzlich jede Person, die sich in ihren Wirtschaftsgebieten aufhält.

Die Marktverbände und die Zusammenschlüsse haben vor ihrer Eingliederung in den Reichsnährstand ihre Aufgaben in der Form der Selbstverwaltung unter unmittelbarer Aufsicht des Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. durchgeführt. Sie waren in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Durch die Einbeziehung der Marktorganisationen in den Reichsnährstand ist ihr wirtschaftliches Selbstverwaltungsrecht bestehen geblieben. Sie wurden körperschaftliche Mit-

[55]) Siehe S. 154, aaO.
[56]) Siehe Zeitschr. R. d. RNSt., Mai 1937, S. 342 Z. 3.

glieder des Reichsnährstandes. Damit sind ihre Aufgaben auch zu Aufgaben des Reichsnährstandes geworden. Der Reichsnährstand überläßt die tatsächliche Durchführung dieser Aufgaben den Marktverbänden als Selbstverwaltungskörper [57]). Das Organisationsprinzip der Marktordnung ist: verantwortliche Selbstverwaltung unter ständischer Führung und bei staatlicher „Oberaufsicht". Die Marktverbände führen die Aufgaben unter eigener Verantwortung, aber unter Führung und Aufsicht des Reichsnährstandes durch. Der wirtschaftliche Selbstverwaltungsgedanke als Grundsatz des neuen Wirtschaftsaufbaus ist damit im höchsten Maaße verwirklicht. Der Reichsnährstand hat die oberste ständische Führung und die Verantwortung für die Marktordnung. In § 2 Abs. 1 der 4. VO.. sind ihm folgende Pflichten auferlegt: er hat über die Gesetzmäßigkeit der Anordnungen der Zusammenschlüsse und über die gesamtwirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Anordnungen und Maßnahmen sich mit den vom Reichsnährstand wahrzunehmenden Aufgaben in Einklang befinden. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind dem Reichsnährstand die in § 2 Abs. 2 bis 5 der 4. VO. genannten Befugnisse verliehen. Es ist ihm die Personal- und Finanzhoheit über die Zusammenschlüsse übertragen. Außerdem gibt der Reichsbauernführer an Stelle des Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. den Zusammenschlüssen die Satzung (§ 3 Abs. 1). Der Zusammenklang zwischen wirtschaftlicher Selbstverwaltung und ständischer Führung ist dadurch hergestellt. Das staatliche Oberaufsichtsrecht besteht aber hiervon unberührt weiter. Nach § 3 Abs. 1 letzter Satz bedarf der Erlaß der Satzung und ihre Abänderung der Zustimmung des Reichsmin. f. Ern. u. Ldw.

In wenigen Worten soll nur noch die weitgreifende Auswirkung des Marktverbandes für Wirtschaft und Recht angedeutet werden. Dem Marktverband stehen außerordentliche Eingriffsbefugnisse gegenüber der Wirtschaft zu. Der Vorsitzende des Marktverbandes, — in der Regel ein Bauernführer —, kann die den Markt gestaltenden Anordnungen treffen. So kann er die Lieferungsbeziehungen zwischen Erzeuger und Verarbeiter oder zwischen Verarbeiter und Verteiler neu ordnen. Oder er kann aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen in bestehende Verträge eingreifen. Außerdem kann er Ablieferungs- oder Anlieferungspflichten festsetzen. Und er kann aus volkswirtschaftlichem Bedürfnis heraus den Arbeitsumfang der Betriebe durch ent-

[57]) Laforet, „Fragen der Selbstverwaltung" in Schmollers Jahrb., 2. Heft, 1938 S. 37/38, bezeichnet die Wirtschaftsverbände als Selbstverwaltungskörper ohne echte Selbstverwaltung. Weiteres daselbst.

sprechende Kontigentierungsmaßnahmen bestimmen. Hier wird dann der Gedanke verwirklicht, daß die Betriebe dienende Glieder des Wirtschaftskreislaufes sind. Die Marktverbände unterscheiden sich damit grundsätzlich von den kapitalistischen Marktformen der Kartelle, Konzerne und Truste, die alle letzlich eine Marktbeherrschung zum Ziele hatten.

## IV. Der Mitgliederkreis.

Der Reichsnährstand begleitet das landwirtschaftliche Produkt von der Hand des Erzeugers bis zum Mund des Verbrauchers. Um die aus diesem weiten Weg und aus dem Erfordernis eines volkswirtschaftlich gerechten Preises sich ergebenden Aufgaben, die im einzelnen in vorigem Abschnitt behandelt worden sind, erfüllen zu können, ist notwendig, daß der Kreis der Mitglieder des Reichsnährstandes entsprechend weit gezogen wird.

Die erste Umreißung des Mitgliederkreises erfolgte schon in § 1 Abs. 2 des Reichsnährstandsgesetzes, wo es heißt, daß die deutsche Landwirtschaft i. S. dieses Gesetzes auch die Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Fischerei und die Jagd umfasse und daß zum Reichsnährstand auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeuger gehören. Der in § 1 Abs. 2 Reichsnährstandsgesetz genannte Kreis von Mitgliedern wird nochmals in § 1 der 1. VO. aufgeführt. In § 5 der 1. VO. wird der Sammelbegriff „Landwirtschaft" näher umschrieben, indem es heißt: „Die Landwirtschaft i. S. dieser VO. umfaßt die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodenbenützung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Imkerei und die Jagd".

Auf Grund von § 4 der 1. VO. und des § 1 der 4. VO. umfaßt der Reichsnährstand 5 Gruppen von Mitgliedern[58]):

„a) die in der Landwirtschaft tätigen und die zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen,

b) die landwirtschaftlichen Genossenschaften,

c) den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

d) die dem Reichsnährstand angegliederten Einrichtungen,

[58]) Saure-Reischle S. 37 ff.

c) die Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebildet sind oder werden".

Im einzelnen umfaßt die unter a) genannte Gruppe von Mitgliedern die in § 4 der 1. VO. unter Ziff. 1 genannten mit der Landwirtschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Personenkreise.

Die unter b) genannte Gruppe von Mitgliedern bilden die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen (vgl. § 4 Ziff. 3 der 1. VO.). Was im einzelnen unter diese Gruppe fällt, regelt die 2. VO. In § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der 2. VO. ist zunächst bestimmt, welche landwirtschaftlichen Genossenschaften als Angehörige des Reichsnährstandes zu gelten haben. In § 1 Abs. 2 der 2. VO. ist bestimmt, welche Zusammenschlüsse und sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen landwirtschaftlicher Genossenschaften unter die Angehörigen des Reichsnährstandes fallen. Im Zweifel über die Zugehörigkeit entscheidet nach § 1 Abs. 3 der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw.

Die unter c) genannte Gruppe von Mitgliedern umfaßt nach § 4 Ziff. 4 der 1. VO. „alle natürlichen und juristischen Personen, welche im Deutschen Reich den Landhandel oder die Be- und Verarbeitung wirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben", „und die man als Nährstandshandel, Nährstandshandwerk und Nährstandsindustrie bezeichnen kann". Was als landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gelten haben, bestimmt § 7 des Reichsnährstandsgesetzes. Damit sind vom Reichsnährstand einzelne Berufszweige des Handels, des Handwerks und der Industrie erfaßt, die bisher in keiner organisatorischen Verbindung zur Landwirtschaft standen. Eine solche Verbindung war aber notwendig, wenn eine wirksame Regelung der Ernährungswirtschaft hinsichtlich der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für landwirtschaftliche Erzeugnisse getroffen werden sollte. Die Lösung dieser Frage, die auch den wirtschaftsorganisatorischen Aufbau des Handels, Handwerks und der Industrie stark berührt, erfolgte im wesentlichen durch die 3. VO. In § 1 der 3. VO. ist bestimmt, welche Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe als Mitglieder des Reichsnährstandes in Betracht kommen. Diese sind in einer Liste genannt, von der auch in § 1 die Rede ist und die vom Reichsbauernführer bedürfnisweise ergänzt werden kann. Die Liste ist in Wirtschaftsgruppen eingeteilt. Jede Wirtschaftsgruppe ist nun ihrerseits wieder in eine a- und b-Gruppe geschieden. Die a-Gruppe umfaßt im wesentlichen den Landhandel. Die in der a-Gruppe aufgeführten Handels- und Gewerbe-

zweige gehören ausschließlich dem Reichsnährstand an. Ihre Zugehörigkeit zu anderen Standes- oder Berufsvertretungen ist grundsätzlich nicht mehr möglich. (vgl. § 2 der 3. VO.). Die b-Gruppe umfaßt das Nährstandshandwerk und die Nährstandsindustrie. Die in der b-Gruppe genannten Betriebe stehen wegen ihrer engen Verbindung mit dem Handwerk und der Industrie nur insoweit unter der Betreuung und der Einflußnahme des Reichsnährstandes, als dies zur Erreichung der marktpolitischen Ziele des Reichsnährstandes erforderlich ist. Denn die marktpolitischen Aufgaben liegen allein dem Reichsnährstand ob. Die Zugehörigkeit dieser Betriebe zu ihren Standes- und Berufsgliederungen bleibt unberührt. In § 3 Abs. 3 der 3. VO. ist die Frage der Führung der Innung der zum Reichsnährstand gehörenden Handwerkszweige geregelt.

Es ist also festzustellen, daß nicht alle Zweige der Ernährungswirtschaft als Mitglieder dem Reichsnährstand angehören. Es war deshalb notwendig, daß § 6 der 3. VO. bestimmte, daß auch diese Zweige den auf Grund des § 2 des Reichsnährstandsgesetzes erlassenen Vorschriften betr. Erzeugung, Absatz, Preise, und Preisspannen für landwirtschaftliche Erzeugnisse unterworfen sind. Der Reichsnährstand kann seine Anordnungen auf dem Gebiete der Marktordnung diesen Nichtmitgliedern gegenüber durch Ordnungsstrafen erzwingen (§ 9 des Reichsnährstandsgesetzes).

b) Die unter b) genannte Gruppe von angegliederten Einrichtungen setzt sich zusammen aus den in § 7 der 1. VO. genannten Einrichtungen, für welche eine Eingliederung oder Auflösung aus besonderen Gründen nicht tunlich erscheint (§ 9 der 1. VO.). Es sind dies eine ganze Reihe von Verbänden. Die bekanntesten von ihnen sind der Reichsbund deutscher Diplom-Landwirte e. V., der Reichsverband der Landkrankenkassen e. V. und der Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Durch den Neuaufbau des Reichsnährstandes sind zunächst die zahlreichen privaten Vereine und Verbände im Bereich der Ernährungswirtschaft nicht berührt worden. Es war aber klar, daß wenn ein Gesamtstand gebildet werden sollte, es unmöglich war, dieses vorhandene Vereins- und Verbandswesen auf die Dauer ein Sonderdasein führen zu lassen. Es mußte endlich, auch um eine Ordnung im landwirtschaftlichen Organisationswesen zu erreichen, dieses Vereins- und Verbandswesen dem Reichsnährstand irgendwie unterstellt oder doch auf ihn ausgerichtet werden. Durch die Vorschriften der §§ 7 bis 9 der

1. VO. wurden nun die gesetzlichen Handhaben geschaffen, um die in § 7 Abs. 1 genannten Vereine und Verbände zum Zwecke der Vereinfachung des Aufbaus und der Verwaltung des Reichsnährstandes ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform entweder einzugliedern (§ 7 der 1. VO.), oder aufzulösen (§ 8 der 1. VO.) oder anzugliedern (§ 9 der 1. VO.).

Die Rechtsfolge der Angliederung ist, daß diese Einrichtungen als solche Mitglieder des Reichsnährstandes werden. Sie sind dann körperschaftliche Mitglieder desselben.

Die Rechtsfolge der Anordnung der Auflösung durch den Reichsbauernführer ist das allgemeine Liquidationsverfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Der Auflösung sind u. a. die Vereinigung der deutschen christlichen Bauernvereine e. V. und die deutsche Bauernschaft e. V. verfallen.

Die Eingliederung hat gemäß § 7 Abs. 3 der 1. VO. ebenfalls die Rechtsfolge der Auflösung, aber mit dem Unterschied zu der in § 8 der 1. VO. ausgesprochenen Auflösung, daß hier mit der Anordnung der Eingliederung die Einrichtungen als aufgelöst gelten und daß das gesamte Vermögen der Einrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Sondervermögen auf den Reichsnährstand übergeht; also auch kein Liquidationsverfahren stattfindet.

e) Die letzte Gruppe von Mitgliedern bilden die Zusammenschlüsse, die auf der Rechtsgrundlage des § 3 des Reichsnährstandsgesetzes oder anderer gesetzlicher Vorschriften zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebildet sind oder werden, und die durch § 1 der 1. VO. als körperschaftliche Mitglieder in den Reichsnährstand miteinbezogen worden sind.[59])

Es muß noch bemerkt werden, daß die Mitgliedschaft im Reichsnährstand eine gesetzliche Zwangsmitgliedschaft ist. Die Mitgliedschaft beruht nicht auf freiwilligem Beitritt, sondern unmittelbar auf dem Gesetz und den dazu ergangenen VO. Die Mitgliedschaft entsteht weder durch Anmeldung noch erlischt sie durch Austrittserklärung. Wenn dennoch eine Anmeldung zur Pflicht gemacht worden ist, so dient dies nur der besseren Erfassung des Mitgliederbestandes[60]) und darf daher nicht mit der anderen Art von Zwangsverband, wo die Pflicht zur Abgabe einer Beitrittserklärung besteht, verwechselt werden.

[59]) Ueber die Rechtsnatur dieser Zusammenschlüsse vgl. Merkel, Nachrichten des Reichsnährstandes, 1935 S. 30 und 77 und Lenz, Deutsche Justiz, 1935, S. 2.

[60]) Reischle-Saure, aaO. S. 38 Anm. 1.

Eine Ausnahme von der Zwangsmitgliedschaft durch Rechtsvorschrift besteht für die angegliederten Einrichtungen, bei welchen die Mitgliedschaft durch eine diesbezügliche Anordnung des Reichsbauernführers bewirkt wird.

## V. Die Staatsaufsicht.*)

Der nationalsozialistische Begriff „Staatsaufsicht" ist ein anderer als der liberale. Der Inhalt des liberalen Begriffs war bestimmt durch die Entgegensetzung von Staat und Gesellschaft und daher auch von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. Die Gesellschaft bzw. das liberale Bürgertum wachte eifersüchtig darüber, daß der Staat nicht die auf Grund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gezogenen Grenzen gegenüber der Selbstverwaltung überschritt. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hatte einen politischen Ursprung. Er sollte dem Bürgertum Schutz geben gegen die Allmacht der vollziehenden Gewalt[61]). Die Grenzen und Möglichkeiten der Staatsaufsicht waren deshalb durch Gesetz streng festgelegt. Der Staat übte die Kontrolle über die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Handlungen des Selbstverwaltungskörpers aus und wachte darüber, daß die Aufgaben erfüllt und der eigene und übertragene Wirkungskreis nicht überschritten werden. „In jeder Ausnahmebefugnis, die im Einzelfall eine Ermessensentscheidung nachprüfbar machte, witterte die Gemeinde Gefahr für ihre Freiheit und sah in der bloßen Eingriffsmöglichkeit bereits die Umwandlung von Selbstverwaltung in Staatsverwaltung"[62]). Die Mittel der Staatsaufsicht waren im liberalen Staat ebenfalls einzeln fest bestimmt. Daß gegenüber der Staatsaufsicht der Selbstverwaltungskörper gegebenenfalls den verwaltungsgerichtlichen Schutz genoß, entspricht nur der liberalen Staatsauffassung. Aus dem Unterordnungsverhältnis machte die bürgerliche Gesellschaft eine Gleichstellung. Die Folge war, daß der Staat sich vor dem unabhängigen Richter der Selbstverwaltungskörperschaft gegenüber als Partei verteidigen mußte. Subjekt und Objekt der Staatsaufsicht waren also einander gleichgeordnet.

Es ist klar, daß dieser Begriff „Staatsaufsicht" der auf dem Spannungsverhältnis von Staat und bürgerlicher Gesellschaft auf-

*) Vgl. hierzu auch den wichtigen Aufsatz von Oberregierungsrat Dr. Emig über die „Grundfragen d. KV." in der Juristischen Wochenschrift v. 28. v. 30. Heft 4. S. 196 bis 201. Leider konnte er für die vorl. Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden.

[61]) Kleiner, aaO. S. 130.

[62]) Münch, aaO. S. 24.

gebaut war, im Volksstaat, der auf dem Führerprinzip und der Gemeinschaft aufgebaut ist, keine Geltung haben kann. Daß der Begriff „Staatsaufsicht" im nationalsozialistischen Staat einen anderen Inhalt bekommen hat, leugnet heute niemand mehr. Allein ein Teil der Wissenschaft sagt, daß der Begriff in seinem Inhalt sich so sehr geändert habe, daß selbst das Wort „Staatsaufsicht" nicht mehr der richtige Ausdruck für den neuen Inhalt sei[63]). Diese Ansicht vertreten alle diejenigen, die die Lehre von der juristischen Staatsperson für die Gegenwart ablehnen. Denn die Folgen ihrer Ansicht können für die Staatsaufsicht nur sein: Da der Staat nur ein Mittel in der Hand des Führers ist, ein mit Macht ausgestatteter Apparat, keine juristische Person, in deren Namen die Aufsicht ausgeübt wird, kann er keine Aufsicht ausüben, weil er eben nur Apparat ist. Der Führer übt die Aufsicht mit Hilfe des Apparats und durch den Apparat aus[64]). Insofern also ist nicht nur der Begriff, sondern auch das Wort „Staatsaufsicht" mißverständlich. Der Teil der Wissenschaft dagegen, der auf dem Boden der Lehre von der juristischen Staatsperson steht, vertritt auch die Beibehaltung des Wortes und des Begriffes „Staatsaufsicht"[65]). Die Anhänger dieser Auffassung verkennen aber nicht, daß dem Begriff „Staatsaufsicht" im nationalsozialistischen Reich ein ganz anderer Sinn und eine andere Bedeutung zukommt als im liberalen Staat. Der wesentliche Unterschied der beiden Auffassungen liegt darin, daß Subjekt und Mittel der Aufsicht, wenn man so sagen will, vertauscht sind. Bei den einen ist der Staat Subjekt, bei den andern ist er Mittel. Gehen wir von der Führerverfassung unseres Volkes aus, in der an Stelle des „Anstaltsprimats" der „Volksprimat" steht[66]), so geben wir der Ansicht der Gegner von der Lehre der juristischen Staatspersonen den Vorzug. Inhaltlich wandelt sich der Begriff „Staatsaufsicht" zur Weisungsbefugnis des Führers. Damit ist man auch in diesem Punkte vom fiktiven Rechtsdenken zum gegenständlichen Rechtsdenken zurückgekehrt. Im folgenden ist der Begriff „Staatsaufsicht" in diesem Sinne gebraucht. — Ueber das Objekt der Staatsaufsicht herrscht zwischen

[63]) Außer Höhn, Die Wandelung im staatsrechtl. Denken, 1934, z. B. Münch, aaO. S. 24/25 ff.; Dr. H. Frank, Dt. Verwaltungsrecht, unter „Staatsaufsicht über die Gemeinden" (Abhandlung geschrieben v. Oberbürgermeister Dr. Dr. Weidemann, Halle).

[64]) Auch aus diesem Beispiel ersieht man, wie weitreichend in seinen Folgen die Beibehaltung oder Ablehnung der Lehre von der juristischen Staatsperson ist.

[65]) So Koellreutter, Grundr. d. allg. Staatslehre, 1933 S. 249; Meißner-Kaisenberg, Staats- u. Verw.R. im 3. Reich, 1935 S. 263 (258).

[66]) Frank, JW. v. 18. 5. 36 S. 1043.

den beiden oben gekennzeichneten Auffassungen keine Verschiedenheit. Ueber Wesen und Ziel der Staatsaufsicht besteht ebenfalls kein grundsätzlicher Unterschied. Für das Wesen der Staatsaufsicht ist, in wenigen Worten ausgedrückt, bestimmend, daß zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung kein Machtkampf mehr ausgetragen wird, sondern daß beide Arten der Verwaltungen im Dienste für das Volk aufgehen. Das Ziel der Aufsicht besteht nicht mehr nur darin, darüber zu wachen, daß die Normen eingehalten werden (Recht- und Pflichtenaufsicht), sondern auch darüber, daß die Tätigkeit „im Einklang mit den Zielen der Staatsführung steht", wie § 1 Abs. 2 GO. es ausdrückt. Die Staatsaufsicht soll aber so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit gefördert und nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 106 S. 2 GO.). In diesem Rahmen gibt es im Staate einer Führerverfassung praktisch keine Grenzen der Staatsaufsicht. Selbstverständlich sind die Selbstverwaltungskörper in ihrem Tun und Lassen an die nationalsozialistische Weltanschauung und Zielsetzung gebunden. Was Art und Zahl der Aufsichtsmittel betrifft, so können wir wiederum auf die Gemeindeordnung Bezug nehmen, die in den §§ 108 bis 112 eingehende Vorschriften über sie gibt. Sie werden für die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper entsprechende Anwendung finden können. Anders als im liberalen Staat ist heute die Gleichstellung des Aufsichtsführenden mit dem Objekt seiner Aufsicht beseitigt und die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufsicht dem justizförmlichen Verfahren entzogen (vgl. § 113 GO.).

Von der Staatsaufsicht hat man bisher immer die Dienstaufsicht unterschieden. Dieser Unterscheidung lag die andere Unterscheidung von eigenem und übertragenem Wirkungskreis zu Grunde. Die Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis hat heute nicht mehr die große Bedeutung wie in der liberalen Zeit, wo sie zugleich eine Abgrenzung der beiden „feindlichen" Machtsphären der Selbstverwaltung und Staatsverwaltung bedeutete. Gleichwohl wird diese Unterscheidung auch in der Zukunft nicht ganz ohne Sinn sein. Es ist sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß, wie es in der deutschen GO. hinsichtlich der Gemeinden geschehen ist, auch in der Zukunft dem Selbstverwaltungskörper zu seinem eigenen Wirkungskreis ein an sich zunächst fremder vom Staat zur Erledigung übertragen werden wird. Ein eigener Wirkungskreis mit eigenem Verwaltungsermessen wird aber immer das Kennzeichen für einen Selbstverwaltungskörper

bleiben[67]). Allein diese mögliche Unterscheidung von eigenem und übertragenem Wirkungskreis braucht noch nicht eine Unterscheidung zwischen Staatsaufsicht und Dienstaufsicht zu bedingen. Bisher war es allerdings so, daß Dienstaufsicht für den übertragenen Wirkungskreis und Staatsaufsicht für den eigenen Wirkungskreis das Kennzeichen war. Die Selbstverwaltungsbehörden standen hinsichtlich der Auftragsangelegenheiten den vorgesetzten Staatsbehörden wie nachgeordnete Dienststellen gegenüber. Wenn heute aber ein Selbstverwaltungskörper eine Aufgabe vom Staat als seine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Erledigung übertragen erhält und sie nicht der nationalsozialistischen Zielrichtung entsprechend erfüllt, so wird der Führerstaat von seinen Weisungsbefugnissen gegenüber dem Selbstverwaltungskörper Gebrauch machen. Die Art und Weise des Gebrauchmachens wird vom Zweck bestimmt sein und der Zweck ist die Erledigung der Aufgabe im nationalsozialistischen Sinne. Begrifflich mag es nun gerechtfertigt sein, die Unterscheidung zwischen Staats- und Dienstaufsicht aufrechtzuerhalten, in tatsächlicher Hinsicht aber wird ihre Bedeutung gering sein.

Dazu kommt bei den wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern und hier im besonderen bei den ständischen, noch ein Weiteres. Der Reichsnährstand ist gemäß § 15 der 1. VO. der Staatsaufsicht unterworfen, die der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. ausübt. Es muß aber betont werden, daß der nationalsozialistische Staat bestrebt ist, das Volk in jeder Beziehung zu eigener Aufgabenwahrnehmung mündig zu machen und ihm immer mehr Gebiete zur Selbstverwaltung zu übertragen. Aus diesem Bestreben geht hervor, daß die Staatsaufsicht nur dort, wo es unumgänglich notwendig ist, in Funktion treten soll. Bei den ständischen Selbstverwaltungskörpern ist die Staatsaufsicht praktisch schon sehr zurückgedrängt. Der Reichsnährstand gibt ein Beispiel dafür und so wie die Frage der Aufsicht heute beim Reichsnährstand geregelt ist, wird sie wohl ähnlich auch bei anderen noch zu errichtenden ständischen Selbstverwaltungskörpern geregelt werden. Wohl ist die Staatsaufsicht oberste und letzte Aufsicht, sie wird aber durch die Standesaufsicht in ihrem Wirkungskreis erheblich eingeschränkt. Die Standesaufsicht erhält immer mehr Gebiete zur Aufsicht übertragen. So geschah es mit der Marktordnung, die früher unmittelbar dem Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. und nur diesem unterstand. Schließlich ist wiederholt hervorzuheben, daß der die Staatsaufsicht Ausübende der Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. ist, dieser aber zugleich der Führer des Aufsichtsobjektes selbst ist.

[67]) Widmann, in der Zeitschrift „Deutsches Recht" 1936 S. 313.

## VI. Die Standesaufsicht.

Die Tatsache, daß die Stände selbst Standesaufsicht ausüben, zeigt die Größe und die Bedeutung des Standes. Diese Tatsache besagt auch, wie sehr der Stand auf innere Ordnung und auf die Durchführung der dem Stand zur Erfüllung obliegender Aufgaben sieht und sehen muß. Die Standesaufsicht sorgt damit für das Ansehen und die Ehre des Standes.

1. Das Verhältnis von Standesaufsicht zu Staatsaufsicht ist im vorhergehenden Abschnitt schon gestreift worden. Wenn man den, wie gesagt, heute wenig praktischen Unterschied zwischen Staats- und Dienstaufsicht fallen läßt, so wird man allgemein sagen können, daß die Staatsaufsicht in der Regel erst nach der Standesaufsicht in Funktion tritt. Zunächst wird die Standesaufsicht für die Erledigung der Arbeiten und Aufgaben innerhalb des Standes selbst Sorge tragen. Erst wenn sie versagt oder nicht durchgreift, wird als letztes Mittel die Staatsaufsicht in Erscheinung treten. Dabei wird die Staatsaufsicht nie, so wie die Standesaufsicht es kann und macht, eine Aufsicht über den einzelnen Standesangehörigen ausüben. Die Standesaufsicht wendet sich an den einzelnen Standesangehörigen und überwacht und betreut ihn, die Staatsaufsicht wendet sich nur an den Stand oder an dessen Dienststellen.

2. Die bäuerliche Standesaufsicht ist ein notwendiger Bestandteil der bäuerlichen Lebensordnung. Ihre Grundlagen ergeben sich aus der Erbhofordnung selbst. Die Standesaufsicht dient unter besonderer Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Verwirklichung der bäuerlichen Lebensordnung. Ihr Sinn ist, den Stand groß, stark und leistungsfähig zu machen. Dies geschieht dadurch, daß die Standesaufsicht sich an den bäuerlichen Menschen selbst wendet und ihn in dieser Richtung erziehen und fördern will. Die Erkenntnis, daß das Blut und die Persönlichkeit die Leistungsträger sind, ist hierbei maßgebend. Die Standesaufsicht ruft in erster Linie den blutmäßigen und sittlichen Wert der Persönlichkeit auf. Andererseits sieht sie darauf, den blutmäßig, geistig und sittlich minderwertigen Menschen aus dem Stand auszuscheiden. Durch Ausmerzung des Minderwertigen wird dem Starken am besten gedient. [68])

Die Standesaufsicht tritt hauptsächlich in wirtschaftlicher und auslesemäßiger Hinsicht hervor.

---

[68]) Dieser biologische und daher auch leistungsmäßige Auslesestandpunkt ist, außer dieser, keiner der oben S. 21 f.) besprochenen Standesauffassungen eigen.

a) Die Standesaufsicht will die erkrankte Wirtschaft eines Hofes in erster Linie heilen und einer Erkrankung der Wirtschaft vorbeugen. Ihr Interesse ist immer auf die Erhaltung des Hofes gerichtet. Die Standesaufsicht tritt dadurch in Erscheinung, daß dem Bauer vom Stand her Unterstützung zuteil wird, oder daß der Landesbauernführer ihm wegen unstandesgemäßen Verhaltens förmliche Verwarnungen erteilt. Wenn ein Bauer überschuldet ist, hat der Stand von sich aus die Pflicht, ob nun der Gläubiger beschwerdeführend sich an den Stand wendet oder nicht, einzugreifen. Die Standesaufsicht greift auch in dem Falle Platz, wenn der Bauer seinen Hof nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, z. B. Feld brach liegen läßt. Die Standesaufsicht macht den Bauern kreditfähig, denn jeder Darlehensgeber weiß, daß die Standesaufsicht auf Wirtschaftsfähigkeit und Ehrbarkeit des Bauern großes Augenmerk richtet. Wenn die Erkrankung des Hofes in der Unfähigkeit des Bauern selbst liegt, so kann die Heilung erfolgen entweder durch Anordnung der Wirtschaftsüberwachung oder durch die Anordnung einer Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder. Der letztere Fall erfolgt dann, wenn „die Aussicht besteht, daß der Bauer unter der betreuenden und führenden Tätigkeit des Treuhänders wieder die volle Bauernfähigkeit erlangt“ [69]). Der Grundgedanke ist, daß der Bauer, der untüchtig und faul ist, aus der Leistungs- und Ehrengemeinschaft des deutschen Bauerntums ausscheiden muß. Damit wird auf einen gesunden Ehrbegriff hingearbeitet.

b) Dieser Grund- und Leistungsgedanke ist auch in den Fällen maßgebend, wo die Standesaufsicht eine blutsmäßige Auslese trifft. Das Anerbengericht hat z. B. die Genehmigung bei der Hofübergabe zu versagen, wenn die Auswahl des Anerben gegen den Leistungsgrundsatz verstößt. Eine blutsmäßige Auslese findet auch in den Fällen statt, wo eine kleine oder große Abmeierung oder wo die Veräußerung eines Hofes stattgefunden hat und nun der Hofnachfolger bestimmt werden soll.

Durch die VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung [70]) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung [71]) ist die Standesaufsicht des Reichsnährstandes auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt worden, und zwar für den Fall, daß diese Nichtmitglieder ihren landwirtschaftlich nutzbaren Boden nicht ordnungsmäßig bewirtschaften. Als Mittel

[69]) Dellian, Der Leistungsgedanke im bäuerlichen Recht, in der Zeitschr. „Das Recht des Reichsnährstandes“, Okt. 1937, S. 841 f.
[70]) v. 23. 3. 37 (RGBl. I S. 421).
[71]) v. 22. 4. 37 (RGBl. I S. 529).

der Standesaufsicht sind genannt, die Aufforderung zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung und gegebenenfalls ein Anhalten dazu durch Ordnungsstrafen. Als schärfere Maßnamen kommen die Wirtschaftsführung und Wirtschaftsüberwachung in Betracht.

Sehr wichtig bei der Ausübung der Standesaufsicht ist es, daß die Grenze der Standesaufsicht richtig gezogen wird. Denn eine Standesaufsicht, welche über die notwendigen Grenzen hinaus die Wirtschaft und die Lebensführung des Bauern bevormundet, untergräbt die Arbeitsfreude und vernichtet das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit für das eigene Handeln.

Träger der Standesaufsicht ist der Reichsnährstand. Die Ausübung der Standesaufsicht wird jedoch zu einem wesentlichen Teil, insbesondere soweit es die Hofübergabe und Erbhofbelastung anlangt, von den Anerbenbehörden durchgeführt.

### 3. Die Standesgerichte des Reichsnährstandes.

Wenn auch die Standesgerichte nicht unter den Begriff der Standesaufsicht im engeren Sinne zu bringen sind, so rechtfertigt sich ihre Einreihung in diesem Zusammenhang doch daraus, daß sie eine Einrichtung sind, die Ausgleich und Ordnung innerhalb des Standes schaffen und streitige Angelegenheiten zwischen Standesangehörigen regeln soll. Sie und die Standesaufsicht können unter dem Ausdruck „Standesgewalt" zusammengefaßt werden. In § 3 der 1. VO. hat der Reichsnährstand die Aufgabe erhalten, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen. Zu diesem Zwecke sieht § 5 der 2. VO. die Bildung von Standesgerichten vor. Diese Standesgerichte sind jedoch noch nicht gebildet worden.

Als Standesgerichte können sodann die Anerbengerichte und die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand bezeichnet werden. Die Einrichtung der Standesgerichte rechtfertigt sich aus dem Gedanken des für das Bauerntum bestehenden Sonderrechts. Sonderpflichten bedingen Sonderrechte, Sonderrechte aber besondere Gerichtsbarkeit. Dabei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß Sonderrechtsbildungen eine gewisse Gefahr für die Rechtseinheit unseres Volkes bedeuten. Die Anerbengerichte sind zur Verwirklichung des Reichserbhofgesetzes geschaffen. Die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand haben die Aufgabe, im Bereich der Ernährungswirtschaft auftretende Streitigkeiten zu entscheiden oder im Wege des Ausgleichs und der Schlichtung eine gerechte Regelung zu treffen. Die rechtliche Grundlage für den Aufbau der Schiedsgerichte sieht man in § 2 Abs. 1 der 1. VO. ge-

geben. Beim Reichsnährstand sind zwei Gruppen von Schiedsgerichten gebildet. Die eine Gruppe sind die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten, die andere Gruppe die Schiedsgerichte für die landwirtschaftliche Marktregelung (Marktordnung). Sie stellen unabhängige Gerichte dar. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte gibt es die Berufung an das Oberschiedsgericht, das seinen Sitz in Berlin hat.

## VII. Das Finanzwesen.

Der Reichsnährstand bedarf zur Durchführung seiner eigenen und übertragenen Aufgaben finanzieller Mittel. Die finanziellen Mittel, die dem Reichsnährstand zur Verfügung stehen, setzen sich zusammen aus eigenen Einkünften (Gebühren), aus Beihilfen von öffentlichen Körperschaften und aus Beiträgen seiner Mitglieder. Die Einnahme- und Ausgabesätze sind im einzelnen im Haushaltplan, der gemäß § 14 Abs. 1 der 1. VO. vom Reichsnährstand jährlich aufzustellen ist, festgestellt. Die näheren Vorschriften über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen sind in der vom Reichsbauernführer auf Grund des § 14 Abs. 2 der 1. VO. erlassenen Haushaltsordnung nebst ihren Vollzugsbestimmungen und in der Rechnungslegungsverordnung, beide am 13. 3. 35 ergangen, enthalten.

a) Die eigenen Einkünfte des Reichsnährstandes bilden im wesentlichen die Gebühren, die der Reichsnährstand gemäß § 13 der 1. VO. für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen erheben kann. Gebühren werden erhoben insbesondere bei Beratungen, bei Untersuchungen durch landwirtschaftliche Institute, bei dem ländlichen Ausbildungswesen, bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen und endlich bei Schulen und Lehranstalten in Form von Schulgeldern [72]).

b) Der Reichsnährstand erhält von den öffentlichen Körperschaften, insbesondere von dem Reich und den Ländern Beihilfen für die Aufgaben, die er diesen Körperschaften abgenommen hat. Die Beihilfen sind hinsichtlich ihrer Verwendung zweckgebunden.

c) Ein sehr erheblicher Teil der Einnahmen des Reichsnährstandes besteht aus Beiträgen, die nach Maßgabe von Beitragsordnungen, die der Reichsbauernführer erläßt und die der Zustimmung des Reichsmin. f. Ern. u. Ldw. bedürfen, erhoben werden. (§ 12 Abs. 1 der 1. VO.). Wer der Beitragspflicht unterworfen ist, bestimmt § 12 Abs. 2 der 1. VO. Es sind dies im wesentlichen alle Angehörigen des Reichsnährstandes. Hierzu kommen noch die in § 12 Abs. 2 Satz 2 besonders

[72]) Reischle-Saure, aaO. S. 95.

aufgeführten Beitragspflichtigen, bei denen die Beitragspflicht auf den Betrieben und Grundstücken lastet. Die Beiträge sind öffentlichen Lasten gleichzuachten (§ 12 Abs. 3 der 1. VO.). und wenn nichts anderes bestimmt ist, wie öffentliche Abgaben von den Finanzämtern einzuziehen (§ 12 Abs. 5 der 1. VO.). Für einzelne Mitgliedergruppen sind verschiedene Beitragsordnungen ergangen. Zu bemerken ist, daß die Beitragsordnung für die Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben vom 24. 4. 36 (RNBl. S. 348) erst auf Grund des Bückeberger Abkommens vom 6. 10. 35 vom Reichsnährstand erlassen werden konnte.

### VIII. Satzung.

Jeder Verband pflegt seine innere Ordnung, seinen Zweck und Wirkungskreis durch eine Satzung zu regeln. In § 16 der 1. VO. ist bestimmt, daß der Reichsbauernführer die inneren Verhältnisse des Reichsnährstandes durch eine Satzung regelt und daß die Satzung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, des Reichsmin. f. Ern. u. Ldw., bedarf. Die Satzung ist noch nicht erlassen. Die einzelnen beim vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes getroffenen Regelungen der rechtlichen Verhältnisse gelten daher weiter.

## § 8.

## Partei und Reichsnährstand.

„Das Verständnis für die Beziehungen zwischen NSDAP. und Reichsnährstand setzt die Kenntnis der Grundzüge der Entwicklung und des Aufbaus des Reichsnährstandes voraus“ [84]). Diese Kenntnis wurde auf Grund der bisherigen Ausführungen zu vermitteln versucht.

Die Grundlage der Führungsgemeinschaft innerhalb des deutschen Bauerntums ist der agrarpolitische Apparat der Partei, den R. Walter Darré im Auftrage des Führers im Frühjahr 1930 geschaffen hat. Die Bezeichnung des agrarpolitischen Apparats hat sich inzwischen geändert, er heißt jetzt: Reichsamt für Agrarpolitik.

1. Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Agrarpolitik ist das Agrarprogramm der NSDAP. vom 6. 3. 1930, das auszugs-

[84]) Das Recht der NSDAP., aaO. S. 497.

weise lautet[74]): „Befreiung von dieser „Knechtschaft"[75]) ist nur möglich, wenn das Deutsche Volk sich im wesentlichen vom eigenen Grund und Boden ernähren kann. Die Steigerung der Leistung der heimischen Landwirtschaft ist deshalb eine Lebensfrage für das Deutsche Volk geworden.

Ein wirtschaftlich gesundes, kaufkräftiges Landvolk ist aber auch für den Absatz unserer in Zukunft immer mehr auf den Binnenmarkt verwiesenen Industrie von entscheidender Bedeutung.

Wir erkennen nicht nur die überragende Bedeutung des Reichsnährstandes für unser Volk, sondern sehen im Landvolk auch den Hauptträger volklicher Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft".

Auch auf dem Gebiete der Agrarpolitik ist die NSDAP. die politische Willensträgerin. Die politische Willensbildung auf dem Gesamtgebiete der Agrarpolitik geschieht vor allem im Amt für Agrarpolitik der Partei, dessen Amtsleiter sachlich dem Reichsbauernführer in seiner Eigenschaft als Reichsleiter der Partei, disziplinär aber dem Hoheitsträger der Partei unterstehen. Dadurch, daß der Reichsbauernführer zugleich Leiter des Amtes für Agrarpolitik und viele der Orts-, Kreis-, und Landesbauernführer zugleich Amtsleiter dieses Amtes sind, hat die Partei in sachlicher und personeller Hinsicht einen unmittelbaren und dauernd wirksamen Einfluß auf die Tätigkeit des Reichsnährstandes[76]).

Der Reichsnährstand ist keine Gliederung der Partei und ist auch nicht ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Als ein solcher konnte die als Kampforganisation auf dem Gebiete der Landwirtschaft von der Partei ins Leben gerufene NS.-Bauernschaft bezeichnet werden. Die NS.-Bauernschaft hat seit dem Aufbau des Reichsnährstandes zu bestehen aufgehört.

2. Die Zusammenarbeit zwischen der NSDAP. und ihren Verbänden und dem Reichsnährstand ist sehr mannigfaltig. Dies zeigen in einem, allerdings nur kleinen Ausschnitt die Anordnungen und Abkommen, die über das Verhältnis der NSDAP. und ihrer Verbände zum Reichsnährstand getroffen wurden. Als wichtigste sind davon zu nennen:

a) Die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 9. 1. 35[77]). Diese Verfügung erging auf Grund einer Gauleitertagung und nach

[74]) Das Recht der NSDAP. S. 497.
[75]) Gemeint ist politische Unfreiheit.
[76]) Das Recht der NSDAP. S. 501/502.
[77]) VOBl. der Reichsleitung der NSDAP. S. 235. Dienstnachr. d. RM. 1935 Nr. 80.

Rücksprache mit dem Reichsbauernführer über die Regelung des Verhältnisses von Partei zum Reichsnährstand. In Punkt 4 der Verfügung heißt es, daß außer der Festsetzung, daß die Amtsleiter des Amtes für Agrarpolitik disziplinär den Hoheitsträgern unterstehen, auch die Ernennungen von Orts- Kreis- und Landesbauernführer des Reichsnährstandes nur noch im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter erfolgen sollen. In Punkt 7 heißt es, daß der Reichsnährstand die Schaffung einer eigenen Frauenorganisation im Rahmen des Reichsnährstandes ablehnt.

b) Eine Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen Reichsschulungsamt der NSDAP. und dem Reichsnährstand.[78]).

c) Zwei Abkommen über die Zusammenarbeit der HJ. mit dem Reichsnährstand (Abt. I B Landjugend) vom 17. 1. 34 und vom 21. 2. 34[79]). Auf Grund des ersten Abkommens hat der Reichsbauernführer die an jenem Tage noch vorhandenen selbständigen oder im Reichsnährstand befindlichen ländlichen Jugendorganisationen aufgelöst, um eine enge Zusammenarbeit zwischen HJ. und Reichsnährstand zu ermöglichen.

d) Eine Vereinbarung zwischen NS-Frauenschaft und Reichsnährstand vom 26. 2. 35[80]). Zu dieser Vereinbarung sind mehrere Arbeitsabkommen ergangen.

e) Als besonders wichtiges Abkommen zwischen der DAF. und dem Reichsnährstand ist das Bückeberger Abkommen vom 6. 10. 35 zu bezeichnen[81]). Dieses Abkommen brachte die Regelung, daß die Landarbeiter nun ausschließlich, d. h. also auch in sozialpolitischer Hinsicht, dem Reichsnährstand angehören. Sie gehörten vor diesem Abkommen dem Reichsnährstand wohl schon als Mitglieder an, gemäß der §§ 4 Ziff. 1 und 5 der 1. VO., unterstanden aber in sozialpolitischer Hinsicht der DAF. auf Grund einer Anordnung des Führers vom 24. 10. 34, in der der Führer auf sozialpolitischem Gebiet der DAF. einen Totalitätsanspruch zugesprochen hatte. Auf Grund dieses Abkommens mit der DAF. vollzog andererseits der Reichsnährstand als öffentlich-rechtliche Körperschaft den korporativen Beitritt in die DAF. Er ist als Mitglied an die Stelle der damals für

[78]) Dienstnachrichten d. RM. 1934, F. 7 Nr. 116.
[79]) Das Recht der NSDAP. S. 509/510.
[80]) Dienstnachrichten d. RM. 1935, F. 9 Nr. 123.
[81]) Recht der NSDAP. S. 522 f.

die Landwirtschaft bestehenden Betriebsgemeinschaft XIV der DAF. getreten. Die weiteren Regelungen mit der DAF. sind im Abkommen selbst und in den dazu ergangenen zwei Durchführungsabkommen getroffen.[82]).

[82]) 1. Durchführungsabkommen v. 4. 11. 35, Dienstnachrichten des RM., 1935 F. 46 Nr. 538.
2. Durchführungsabkommen v. 1. 2. 36, Dienstnachrichten des RM., 1036 F. 9 Nr. 81.

## Schrifttum.


Becker: Diktatur und Führung, 1913 in „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart".

Behnke: Die rechtliche Stellung der Preuß. Landwirtschaftskammer, 1929.

Botzenhardt: „Frhr. v. Stein, Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen" 1937, VI. Bd.

Bülow, Fr.: Der Deutsche Ständestaat, 1934.

Darré: Neuadel aus Blut und Boden, 1930.

— —: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 1929.

Feder, Gottfr.: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, 41/50. Aufl. 1931.

Fleiner: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., 1928.

Forsthoff: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, 1931.

Dr. H. Frank: „Deutsches Verwaltungsrecht", 1937.

Gebhard-Merkel: Die landwirtschaftliche Marktordnung, Komm. 1936/37.

Glum: Selbstverwaltung der Wirtschaft, 1924.

Gneist: Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland, 1879.

Haarkens: Der Begriff des Standes, Arch. f. öff. Recht, 1935.

Haidn-Fischer: Das Recht der NSDAP., 1936.

Hanefeld: Die Geschichte des Reichsnährstandes, 1935.

Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821.

Heinrich, W.: Grundlagen einer universalistischen Krisenlehre, 1928.

— —: Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, 1932.

Hitler: Mein Kampf, 123./124. Aufl., 1934.

Höhn, R.: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1934.

— —: Otto v. Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, zugleich eine Auseinandersetzung mit dem Rechtssystem des 19. Jahrh., 1936.

Huber, E. R.: Der deutsche Sozialismus, 1934.

— —: ‚Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1932.

Keucher: Geschichtlicher Entwurf und gegenwärtiger Stand des Kammersystems, 1931.
Koellreutter: Grundriß der Allg. Staatslehre, 1933.
— —: Deutsches Verfassungsrecht, Grundriß 1936, 2. Aufl.
v. Köhler, L.: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, 1935.
Laforet: „Fragen der Selbstverwaltung" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrg. 62, 2. Heft, 1938.
Larenz: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 98, 1937.
Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, 1935.
Merkel: Odal, Monatszeitschrift für Blut und Boden, Oktober 1936.
Münch: Wirtschaftliche Selbstverwaltung, 1936.
Reischle-Saure: Der Reichsnährstand, 2. Aufl., 1936.
Rosenberg: Der Mythos des XX. Jahrhunderts, 47./48. Aufl. 1935.
Saure: Reichsnährstandsgesetze. Die Gesetze und Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands, 1935.
Schmitt, Carl: Der Hüter der Verfassung, 1931.
Sombart, W.: Die deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrh. 1903.
Spann, Othmar: Der wahre Staat, 1931, 3. Aufl.
v. Stein, Lorenz: Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. I, 3. Aufl.
Wauer, W.: Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, 1923 in den Schriften des Instituts für Arbeitsrecht, Univ. Leipzig.

## Zeitschriften.

„Recht des Reichsnährstandes", Mai 1937, Oktober 1937.
Deutsches Verwaltungsblatt, 1936, S. 1 ff.
„Deutsches Recht" (Zentralorgan und Monatszeitschrift des NS-Rechtswahrerbunds) 1935, S. 382, 221.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1937, Bd. 98.
Dienstnachrichten des Reichsnährstandes, 18. 12. 37.
Verkündungsblatt des Reichsnährstandes.
Odal, Monatszeitschrift für Blut und Boden, Okt. 36.
Juristische Wochenschrift, 18. 4. 36, 12. 5. 36.
Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935. 2. Halbj., Bd. I.
Rede des Führers in Weimar am 5. 7. 36, NS-Kurier v. 6. 7. 36.

## Abkürzungen.

VOBl. = Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP.
GO. = Gemeindeordnung.
GewO. = Gewerbeordnung.
VO. = Verordnung.
DNdRNSt. = Dienstnachrichten des Reichsnährstandes.
RNVBl. = Reichsnährstandsverkündungsblatt.
Reichsmin. f. Ern. u. dLw. = Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
GesS. = Gesetzessammlung.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Dt.Recht = „Deutsches Recht".
RdRNSt. = Recht des Reichsnährstandes.
D.Verw.Bl. = Deutsches Verwaltungsblatt.

## Lebenslauf.

Bald nach meiner Geburt, die in Stuttgart am 2. Juli 1911 erfolgte, kam ich nach Ennetach bei Mengen/Donau. Nach Beſuch der Realſchule in Mengen ging ich an die Oberrealſchule in Kirchheim u. T., wo ich im Frühjahr 1930 die Reifeprüfung ablegte. Im Winter 1930 nahm ich dann das Studium der Rechtswiſſenſchaft an der Univerſität Tübingen auf. Nach Ablegung des großen Latinums in Tübingen verbrachte ich mein 4. Studienſemeſter im Winter 1931/32 an der Univerſität Berlin, die weiteren Semeſter wieder an der Univerſität in Tübingen. Von Herbſt 1933 bis Herbſt 1934 ſetzte ich wegen ſtarker Arbeit in der Partei mit dem Studium aus. Im Oktober 1935 machte ich endlich in Stuttgart das Referendarexamen. Der Vorbereitungsdienſt für Referendare und andere mir obliegende Arbeiten führten mich von Tübingen aus noch in die Städte Hamburg, Stuttgart, Berlin und wieder Stuttgart.

Oskar Luib.